



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1948

Wiesbaden, den 27. November 1948
Ausgegeben am 18. Dezember 1948

Nr. 48

INHALT:		Seite	Seite	Seite	
Indices der Lebenshaltungskosten für Oktober 1948	517	entgelt und Sold sowie aus Schadensersatz für abgenommenes Eigentum (ausschließlich Bargeld, Photoapparate und Ferngläser)	520	Vereinbarung	525
Beschluß	517	Erhebung von Anerkennungsgebühren für fremde Anlagen an Reichs- und Landstraßen	521	Tarifvereinbarung	525
Ernennung minderjähriger Verwaltungslehrlinge mit erfolgreich abgeleiteter Lehrzeit zu Regierungsinspektoranwärtern	518	Anordnung. HE Nr. 24/48 über Höchstpreise für Bier	521	Lohntarifvereinbarung	520
Ungültigkeitserklärung	518	Bekanntmachung über den Handel mit Sprengstoffen	521	Vereinbarung	526
Verzeichnis der ausländischen Vertretungen im Lande Hessen	518	Bekanntmachung über die Einreichung von Heimarbeiterlisten	522	Regierungspräsidenten:	
Nachweisung über die im Lande Hessen in der 46. Woche (vom 7. November bis 13. November 1948) gemeldeten Neuerkrankungen (N) und Todesfälle (T) an übertragbaren Krankheiten	519	Öffentliche Sitzung des Schiedsausschusses im Transportgewerbe	522	Wiesbaden:	
Änderung des Ortsklassenverzeichnisses (Kabinettsbeschuß vom 18. Oktober 1948)	520	Vereinbarung über Änderung der Tarifordnung für kaufmännische und technische Angestellte sowie Meister in der Industrie der Steine und Erden im Wirtschaftsgebiet Hessen einschließlich des Kreises Biedenkopf und des Dillkreises vom 15. Juni 1941	522	Bekanntmachung	527
Bekanntmachung betr. die Einlösung von Kreditbescheinigungen und Militärschuldenanweisungen für ehem. Kriegsgefangene über Forderungen aus Arbeits-				Bekanntmachung betr. Bestellung zum Schätzer und Sachverständigen für Innenrichtungen	527
				Bekanntmachung betr. Bestellung zum Schätzer und Sachverständigen für elektrische Kraftstromanlagen	527
				Stellenausschreibungen	527
				Berichtigung	527
				Stellenbewerbungen	527
				Öffentlicher Anzeiger	527

Ministerpräsident

610 Indices der Lebenshaltungskosten in Hessen für Oktober 1948 mit Vergleichsziffern für Oktober 1947 und September 1948, errechnet vom Hessischen Statistischen Landesamt. 1) 1938 = 100

Ausgaben gruppen	Sep-tember 1948	Oktober		Veränderungen in v. H. Oktober 1948 gegen	
		1948	1947	Vormonat	Vorjahr
1	2	3	4	5	6
1. Ernährung	135,8	145,2	120,1	+ 6,9	+ 20,9
2. Genußmittel	204,7	211,0	195,0	+ 3,1	+ 8,2
3. Wohnung	100,0	100,0	100,0	+ 0,0	+ 0,0
4. Heizung und Beleuchtung	146,4	145,6	138,6	- 0,5	+ 5,1
5. a) Bekleidungsreparaturen 2)	166,3	170,9	142,0	+ 2,8	+ 20,4
b) neue Bekleidung	241,1	256,1	179,4	+ 6,2	+ 42,8
5. Bekleidung insgesamt	199,4	208,6	158,5	+ 4,6	+ 31,6
6. a) Reinigung u. Körperpflege	149,6	145,8	139,0	+ 3,7	+ 12,2
b) Bildung und Unterhaltung	152,6	152,4	147,3	- 0,1	+ 3,5
c) Einrichtung	230,6	244,1	170,9	+ 5,9	+ 42,8
d) Verkehr	113,3	113,3	123,7	+ 0,0	- 8,4
6. Verschiedenes insgesamt	151,7	155,5	139,7	+ 2,5	+ 11,3
1-6 Gesamtausgaben	140,5	145,3	128,1	+ 3,4	+ 13,4
1, 2, 4-6 Gesamtausg. ohne Wohn.	152,1	158,2	136,1	+ 4,0	+ 16,2

1) Der Berechnung ist der Durchschnittsverbrauch einer 5köpfigen Arbeiterfamilie mit drei Kindern im Alter von 12, 7 und 1 1/2 Jahren zugrundegelegt, die im Rahmen der Beschaffungsmöglichkeiten Neuanschaffungen von Bekleidungs- und Einrichtungsgegenständen vornimmt.

2) Einschließlich Anschaffung neuer Kinderschuhe.

Die in den beiden Vormonaten zu beobachtende leicht fallende Tendenz der Lebenshaltungskosten hat sich im Oktober 1948 nicht fortgesetzt. Gegenüber September ist die Indexziffer für die Gesamtlebenshaltung von 140,5 auf 145,3, d. s. 3,4 v. H. angestiegen; bei Nichtberücksichtigung des unverändert gebliebenen Ausgabenbetrages für Wohnungsmiete ergibt sich eine Erhöhung um 4,0 v. H.

Diese Steigerung ist vor allem auf Veränderungen in den Ausgaben gruppen „Ernährung“ (+ 6,9), „neue Bekleidung“

(+ 6,2), „Einrichtung“ (+ 5,9) und „Reinigung und Körperpflege“ (+ 3,7) zurückzuführen.

Bei der Erhöhung der Indexziffer für „Ernährung“ wirkten sich neben den von der Verwaltung für Wirtschaft heraufgesetzten Preisen für Mehl, Brot, Nahrungsmittel, Fleisch- und Wurstwaren auch die weiter angezogenen Preise für Obst aus, während die rückläufige Preisbewegung bei Gemüse nur leicht hemmend wirkte. Die Preise der folgenden Nahrungsmittel stiegen im Landesdurchschnitt um:

Ortsübl. Brot	13,9 v. H.
Weizenkleingebäck	19,1 v. H.
Weizenmehl	44,4 v. H.
Weizengrieß	45,8 v. H.
Schweinefleisch	37,8 v. H.
Rindfleisch	30,5 v. H.
Kalb fleisch	26,9 v. H.
Wurstwaren	24,6 v. H.

Der Landesdurchschnittspreis für Obst erhöhte sich gegenüber dem Vormonat um 23,9 v. H., im Vergleich zum Oktober 1938 sogar um 58,3 v. H. Bei Kartoffeln ist eine Verteuerung um 4,9 v. H. gegenüber September festzustellen.

Die Ausgaben gruppen „neue Bekleidung“ und „Einrichtung“ spiegeln die anhaltende Aufwärtsbewegung der Textil- und Möbelpreise wider, während bei „Reinigung und Körperpflege“ die in einigen Gemeinden gestiegenen Preise für Friseurleistungen, Rasierklingen und Scheuerpulver zum Ausdruck kommen.

Besonders stark angezogen haben u. a. die Preise für Männerarbeits hosen (+ 10,0 v. H.), Frauenhemden (+ 18,5 v. H.), Mädchenkleider (+ 12,1 v. H.), Kinderhemden (26,5 v. H.) und Kinderstühle (+ 3,1 v. H.), bei der Gruppe „Einrichtung“ vor allem die Preise für Aufgemastratten (+ 23,0 v. H.), Kinderbettstellen (+ 18,0 v. H.) und Küchenstühle (+ 11,5 v. H.).

Ein unbedeutender Rückgang ist bei den Indices für „Heizung und Beleuchtung“ und „Bildung und Unterhaltung“ festzustellen.

Gegenüber Oktober 1947 weist die Indexziffer für die Gesamtlebenshaltung eine Erhöhung um 13,4 v. H., gegenüber Oktober 1946 um 14,5 v. H. auf.

Wiesbaden-Biebrich, 10. 11. 1948.

Hessisches Statistisches Landesamt

Ministerium des Innern

611 Beschluß

Der Stadt Mühlheim/Main, Kreis Offenbach, ist gemäß § 11 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. 12.

1945 durch das Hessische Staatsministerium (Kabinettsbeschuß vom 3. 11. 1948, I-Kab 3 d 02/05 — 4500/48 —) das Recht zur Führung eines Wappens nach dem

vorgelegten Entwurf verliehen worden. Wiesbaden, 19. 11. 1948. Hessisches Staatsministerium — Der Minister des Innern — IV — 3 k 06.

612 Betr.: Ernennung minderjähriger Verwaltungslehrlinge mit erfolgreich abgeleiteter Lehrzeit zu Regierungsinspektoranwärtern

Bezug: Meine Erlasse II c — 8 b 08 vom 12. März 1947 (Staatsanzeiger Nr. 13, Ziffer 147) und II b — 8 b 08 vom 29. September 1947 (Staatsanzeiger Nr. 41, Ziffer 551.)

Die Bestimmungen des § 58 Absatz 2 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen vom 12. November 1946 (GVBl. S. 205) sind durch § 13 des Gesetzes vom 24. März 1948 zur Änderung des Gesetzes über die Rechts-

stellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen vom 12. November 1946 (GVBl. S. 53) geändert worden. Durch § 1 des gleichen Gesetzes ist der § 59 des Beamtengesetzes aufgehoben worden.

Ich hebe daher mit sofortiger Wirkung die oben angeführten Erlasse auf. Bis zum Erlaß neuer Vorschriften sind die früher geltenden Bestimmungen wieder entsprechend anzuwenden.

Wiesbaden, 15. 11. 1948.

Hessisches Staatsministerium — Der Minister des Innern — II c — 8 b.

613 Ungültigkeitserklärung

Der Dienstausweis Nr. 493 und der Waffenpaß Nr. 0840 des ehemaligen Grenzpolizei-Wachmeisters Josef Kraft, geboren am 20. Dezember 1918, wird hiermit als ungültig erklärt.

Wiesbaden, 15. 11. 1948.

Hessisches Staatsministerium — Der Minister des Innern — Abteilung III — Öffentliche Sicherheit — Referat III 3 Br/St.

611 Verzeichnis der ausländischen Vertretungen im Lande Hessen

Lfd. Nr.	Land	Bezeichnung der Behörde	Anschrift	Telefon-Nr.	Bemerkungen
1	Argentinien	Generalkonsulat	Frankfurt a. M. Hansa-Allee 23	54 898	
2	Belgien	Generalkonsulat	Frankfurt a. M.-Höchst Brüningstr. 36	12 049 12 102	
3	Bolivien	—	—	—	vorläufig vertret. durch Schweizer Konsulat
4	Bulgarien	Generalkonsulat	Frankfurt a. M. Wolfgangstr. 83	56 364	
5	Chile	Generalkonsulat	Frankfurt a. M. Frauenlobstr. 33	76 071	
6	Dänemark	Konsulat	Frankfurt a. M.-Höchst Brüningstr. 34	12 825 12 743	
7	Frankreich	Generalkonsulat	Frankfurt a. M. Zeppelinallee 69	75 080	
8	Griechenland	Konsulat	Frankfurt a. M.-Höchst Hochmühlstr. 6	13 020	
9	Großbritannien	Generalkonsulat	Frankfurt a. M. Zeppelinallee 37	21 625 22 937	
10	Indien	Konsulat	Frankfurt a. M. Oberlindau 108	56 329	
11	Italien	Generalkonsulat	Frankfurt a. M. Feldbergstr. 24	23 342	
12	Kanada	Konsulat	Frankfurt a. M. Fürstenbergstr. 145	55 158	
13	Liechtenstein	—	—	—	vertreten durch Schweizer Konsulat
14	Luxemburg	Konsulat	Frankfurt a. M. August-Sieber-Str. 3 u. Wiesbaden Taanusstr. 58	24 694 23 626	
15	Mexiko	—	—	—	vertreten durch Schwedische Konsulate
16	Niederlande	Konsulat	Frankfurt a. M. Bockenh. Anlage 45 u. Wiesbaden Richard-Wagner-Str. 32	21 981/374 24 072	
17	Norwegen	Konsulat	Frankfurt a. M. Oberlindau 108	24 896 21 397	
18	Österreich	Konsulat	Frankfurt a. M.-Höchst Hochmühlstr. 9	13 661	
19	Paraguay	—	—	—	vertreten durch Schweizer Konsulat
20	Polen	Generalkonsulat	Frankfurt a. M. Schaumainkai 43	64 514 64 410	
21	Schweden	Konsulat	Frankfurt a. M. Bockenh. Anlage 22 u. Wiesbaden-Biebrich Rheingastr. 8	76 546	
22	Schweiz	Generalkonsulat	Frankfurt a. M. Mylusstr. 20	78 486	
23	Sowjetunion u. Ukraine	Sowjet. Militärmission	Frankfurt a. M. Schwarzwaldstr. 140	33 852	
24	Spanien	Konsulat	Frankfurt a. M. Schaumainkai 83	61 818	
25	Südafrikanische Union	Konsulat	Frankfurt a. M.-Höchst Paulistr. 9	12 516	
26	Tschechoslowakei	Generalkonsulat	Frankfurt a. M.-Höchst Hochmühlstr. 2	13 356 13 366	
27	Türkei	Generalkonsulat	Frankfurt a. M. Zeppelinallee 27	21 465	
28	Venezuela	Generalkonsulat	Frankfurt a. M. Fürstenbergerstr. 223	—	
29	Vereinigte Staaten von Nordamerika	Generalkonsulat	Frankfurt a. M. Bockenheimer Anlage 11	21 661	

Wiesbaden, 19. 11. 1948

Hessisches Staatsministerium — Der Minister des Innern — Abt. VI — 2 a 10 — Tgb.-Nr. R 831 u. 2289/48

615 Nachweisung über die im Lande Hessen in der 46. Woche (vom 7. 11. bis 13. 11. 1948) gemeldeten Neuerkrankungen (N) und Todesfälle (T) an übertragbaren Krankheiten. (Zum Vergleich die Gesamtzahlen Hessens der vorhergehenden Woche und der entsprechenden Woche des Vorjahres.) Bevölkerungszahl am 31. 7. 1948: 4 257 122.

Berichtsgebiet	N = Neuerkrankungen T = Todesfälle		Fleckfieber	Diphtherie	Scharlach	Tbc.-Lunge	Tbc.-Andere	Keuchhusten	Meningitis	Polio-myelitis	Gonorrhoe	Syphilis	Typhus	Paratyphus	Übertragbare Ruhr	Bakt. Lebensmittelvergiftung	Balgische Krankheit	Übertragb. Gelbsucht	Krätze	Encephalitis	Malaria	Influenza	Masern	Kindbetrieber n. Geburt	Kindbetrieber n. Fehlgeburt	Trachom
	N	T																								
1. Alsfeld	N					1	1																9			
Bergstraße	N			4	4	2	2	13		1	7	4							65			30	11			
Büdingen	N					4													1							
Darmstadt	N			5	2	1	1	10	1		7	6	1					21	11			3				
Dieburg	N			1	2		2																	1		
Erbach	N			1		2		1																		
Friedberg	N				5						7	1														
Gießen	N			4	3						20	7							2							
Groß-Gerau	N			2	3	1		17		1	1	3			2				17							
Lauterbach	N																									
Offenbach	N			9	7	5		12	1		9	2						2	10							
2. Eschwege	N			2		1					6	2														
Frankenberg	N			1	2			17											22							
Fritzlar	N			1		1													1							
Fulda	N			2	13					1	3								5							
Hersfeld	N			10	1			5			24	9						9	24			15	1			
Hofgeismar	N			5	2	1																				
Hünfeld	N			2							1	1							3							
Kassel	N			11	8	4	1				6	4												1		
Marburg	N			2	4	3	2			1	6	1						2								
Melsungen	N			2				1			2	2														
Rotenburg	N			3	1														2							
Waldeck	N			4	8	1																				
Witzenhausen	N			1	6	1						1							10		1					
Wolfhagen	N					2																				
Ziegenhain	N			2		2	2	1				4							1		1					

Berichtsgebiet	N = Neuerkrankungen T = Todesfälle	Fleckfieber	Diphtherie	Scharlach	Tbc.-Lunge	Tbc.-Andere	Keuchhusten	Meningitis	Pollomyelitis	Gonorrhoe	Syphilis	Typhus	Paratyphus	Übertragbare Ruhr	Bakt. Lebensmittelvergiftung	Bangsche Krankheit	Übertragb. Gelbsucht	Krätze	Encephalitis	Malaria	Influenza	Masern	Kindbettfieber n. Geburt	Kindbettfieber n. Fehlgebur	Trachom
3. Obertaunus	N T	— —	3 3	— —	— —	— —	6 —	— —	— —	10 1	1 —	— —	2 —	— —	— —	— —	3 —	— —	— —	— —	1 —	— —	— —	— —	
Usingen	N T	— —	1 1	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1 1	1 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	2 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
Untertaunus	N T	— —	— —	— —	1 —	— —	4 —	— —	— —	1 1	1 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
Biedenkopf	N T	— —	— —	— —	— —	1 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
Dillenburg	N T	— —	— —	12 —	1 —	— —	1 —	— —	— —	3 1	1 —	— —	1 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
Main-Taunus	N T	— —	2 —	2 —	3 1	2 —	1 —	— —	— —	— —	— —	1 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
Gelnhausen	N T	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1 1	1 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
Hanau	N T	— —	1 —	1 —	1 —	— —	1 —	— —	— —	3 —	1 —	— —	— —	— —	6 —	— —	1 —	5 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
Limburg	N T	— —	4 —	1 —	3 —	— —	— —	— —	— —	1 —	1 —	3 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
Rheingau	N T	— —	— —	3 —	— —	— —	2 —	— —	— —	— —	— —	— —	1 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
Schlüchtern	N T	— —	2 —	— —	2 —	— —	— —	— —	— —	1 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
Oberlahn	N T	— —	1 —	1 —	1 —	— —	— —	— —	— —	— —	2 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
Wetzlar	N T	— —	— —	6 —	— —	9 —	— —	1 —	11 —	1 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	3 —	1 —	— —	— —	— —	1 —	— —	— —	
Wiesbaden	N T	— —	9 1	3 —	1 —	— —	11 —	— —	— —	36 6	6 —	1 —	— —	— —	— —	— —	3 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
Frankfurt	N T	— —	9 1	1 —	5 1	2 —	1 —	— —	2 —	100 69	69 —	— —	1 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1 —	— —	— —	
1. RB. Darmstadt	N T	— —	26 26	15 5	6 —	53 —	2 —	1 —	51 23	23 1	— —	— —	2 —	— —	— —	— —	23 106	— —	— —	— —	33 20	20 1	— —	— —	
2. RB. Kassel	N T	— —	48 2	45 1	16 5	5 —	24 —	— —	2 48	24 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	11 68	— —	2 —	— —	15 2	2 —	— —	— —	
3. RB. Wiesbaden	N T	— —	32 3	33 —	15 9	5 1	36 1	— —	3 258	85 —	6 —	5 —	— —	6 —	— —	— —	10 8	— —	— —	— —	1 —	2 —	— —	— —	
IRO	N T	— —	— —	— —	5 —	— —	— —	— —	— —	— —	3 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
Land Hessen	N T	— —	108 5	104 1	51 19	16 1	113 1	2 —	6 1	357 135	135 —	7 —	5 —	2 —	6 —	— —	44 182	— —	— —	— —	2 49	24 1	1 —	— —	
Vorwoche	N T	— —	98 3	124 —	63 23	27 2	121 3	1 —	12 2	321 —	164 —	9 —	10 —	2 —	— —	— —	23 144	— —	1 —	2 —	34 20	20 —	1 —	— —	
Woche des Jahres 1947	N T	— —	173 1	110 1	174 27	32 5	23 —	3 —	3 1	385 —	256 —	13 —	15 —	2 —	— —	— —	13 335	— —	1 —	3 —	— —	142 2	2 —	— —	

Der Minister des Innern — V med c 18 d 02 — 20. 11. 1948

Ministerium der Finanzen

616 Änderung des Ortsklassenverzeichnisses (Kabinettsbeschluss vom 18. Oktober 1948.

Auf Grund des § 1 (1) des Gesetzes zur Anpassung des Ortsklassenverzeichnisses an die veränderten Verhältnisse vom 24. Mai 1940 (RGBl. I S. 811) wird die Gemeinde Neuhoof, Kreis Fulda, mit Wirkung vom 1. Oktober 1948 der Ortsklasse C zugewiesen.

Das Ortsklassenverzeichnis ist daher wie folgt zu ändern: Hinter Neuhoof (Landkreis Fulda) ist die Ortsklassenbezeichnung „D“ durch „C“ zu ersetzen.

Wiesbaden, 15. 11. 1948.
Hessisches Staatsministerium — Der Minister der Finanzen — P 1512 — P 4/44/3238

617 Bekanntmachung betr. die Einlösung von Kreditbescheinigungen und Militärzahlungsanweisungen für chem. Kriegsgefangene über Forderungen aus Arbeitsentgelt und Sold sowie aus Schadensersatz für abgenommenes Eigentum (ausschließl. Bargeld, Photoapparate und Ferngläser).

1. Auf Grund einer Vereinbarung der Militärregierung der amerikanischen, britischen und französischen Besatzungszonen sollen die noch nicht abgewickelten Kreditbescheinigungen und Militärzahlungsanweisungen im Besitz chem. deutscher Kriegsgefangener in den Ländern der drei westlichen Besatzungszonen, die bereits

heimgekehrt sind oder jetzt noch heimkehren und in Gewahrsam der Streitkräfte der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreichs (Großbritannien) oder Frankreichs waren, durch die Länder der drei westlichen Besatzungszonen abgewickelt werden.

2. Nach den Weisungen der Militärregierungen werden die Beträge der Kreditbescheinigungen und Militärzahlungsanweisungen, soweit dieselben auf amerikanische Dollars, englische Pfunde oder französische Franken lauten, die folgt auf deutsche Mark umgerechnet:

a) bei Entlassungen vor dem 16. Mai 1948:

- 1 Dollar = RM 3,33 = DM 0,33
- 1 Pfund Sterling = RM 15,— = DM 1,50
- 64,4 ffrcs = — = DM 1,—
- b) bei Entlassungen nach dem 15. Mai 1948:
 - 1 Dollar = DM 3,33
 - 1 Pfund Sterling = DM 15,—
 - 64,4 ffrcs = DM 1,—
- c) bei Entlassungen aus der französischen Kriegsgefangenschaft nach dem 15. Oktober 1948:
 - 79,10 ffrcs = DM 1,—

Stichtag für die Umrechnung ist der auf dem Entlassungsschein angegebene Entlassungstag.

3. Im Lande Hessen werden die Anträge auf Einlösung der Kreditbescheinigungen und Militärzahlungsanweisungen von den Oberbürgermeistern und Bürgermeistern des Wohnortes der ehem. Kriegsgefangenen formulärmäßig entgegengenommen. Die Oberbürgermeister und Bürgermeister leiten die Anträge der Hauptstelle der Landeszentralbank von Hessen zu, die für die Auszahlung und weitere Abwicklung verantwortlich ist. Bei Antragstellung sind vorzulegen die einzulösende Kreditbescheinigung oder Militärzahlungsanweisung, der Entlassungsschein und die Kennkarte. Entlassungsschein und Kennkarte werden dem Antragsteller nach Prüfung der Personengleichheit zurückgegeben; die Kreditbescheinigung oder Militärzahlungsanweisung wird dem Antrag beigelegt.

4. Das Einlösungsverfahren der Kreditbescheinigungen und Militärzahlungsanweisungen beginnt am 30. Oktober 1948.

Folgende Dokumente werden eingelöst werden:

- a) amerikanische Kreditbescheinigungen (Certificates of Credit — CoC —),
- b) amerikanische Militärzahlungsanweisungen (Military Payment Orders — MPO — braune Schecks),
- c) englische Guthabenbescheinigungen (Military Pay and Working Pay),
- d) französische Guthabenbescheinigungen (Certificats de Depot de Fonds).

Nichtzahlbar sind Bescheinigungen (Attestations) auf blauem Papier oder Papier mit blauen Streifen — öfter auch auf weißem Papier — lautend auf Soldbeträge.

Englische Guthabenbescheinigungen (Military Pay and Working Pay), die von ehem. Kriegsgefangenen bereits dem Oberfinanzpräsidenten Hamburg, Abrechnungsstelle für Kriegsgefangenengelder, Hamburg, Rödingsmarkt 83, zur Einlösung vorgelegt worden sind, werden von der vorbezeichneten Stelle noch abgewickelt. Für solche Guthabenbescheinigungen sind daher keine nochmaligen Anträge auf Einlösung zu stellen.

5. Anträge auf Einlösung von Kreditbescheinigungen und Militärzahlungsanweisungen sind nur von solchen ehem. Kriegsgefangenen in amerikanischem, englischem oder französischem. Gewahrksam zu stellen, die laut Entlassungsschein nach Hessen entlassen wurden und in Hessen ihren ständigen Wohnsitz begründet haben. Soweit ehem. Kriegsgefangene zurzeit nur eine vorläufige oder befristete Zuzugsgenehmigung für einen Ort innerhalb Hessens besitzen, können ebenfalls Einlösungsanträge bei den Bürgermeistern gestellt werden, sofern mit einer endgültigen Zuzugsgenehmigung zu rechnen ist.

6. Ausschlussfrist. Inhaber von Kreditbescheinigungen und Militärzahlungsanweisungen, die bereits im Lande Hessen ihren Wohnsitz begründet haben, haben ihre Kreditbescheinigungen bzw. Militärzahlungsanweisungen bis spätestens 15. Februar 1949 persönlich oder schriftlich bei dem Bürgermeister ihres Wohnortes einzureichen. Nach dem 15. Januar 1949 zur Entlassung kommende Inhaber von Kreditbescheinigungen haben ihre Anträge innerhalb der Frist eines Monats nach ihrer Entlassung zu stellen.

7. Kriegsgefangene, die ihre Kreditbescheinigung oder Militärzahlungsanwei-

sung verloren haben, oder denen aus irgendwelchen Gründen bei ihrer Entlassung keine Kreditbescheinigung ausgestellt wurde, können ihre Forderungen innerhalb der unter 6 bezeichneten Frist ebenfalls bei dem Bürgermeister ihrer Wohngemeinde anmelden.

8. Kreditbescheinigungen und Militärzahlungsanweisungen verstorbener oder geschäftsunfähig gewordener ehem. Kriegsgefangener können nach Maßgabe besonderer Vorschriften, die bei den Bürgermeistern zu erfragen sind, an die gesetzlichen Erben oder gesetzlichen Vertreter ausgezahlt werden. Derartige Anträge sind ebenfalls innerhalb der unter 6 bezeichneten Frist bei den Bürgermeistern zu stellen.

9. Die Antragsformulare, die bei den Bürgermeistern auszufüllen sind, sind in allen Teilen sorgfältig und gut leserlich (möglichst Druckschrift oder Maschinenschrift) auszufüllen.

10. Es ist ferner vorgesehen, Wert- und Gebrauchsgegenstände (unter Ausschluss von Barbeträgen, Photoapparaten und Ferngläsern), die ehem. Kriegsgefangenen gegen Quittlung abgenommen und bei der Entlassung nicht wieder ausgehädigt worden sind, den Geschädigten zu erstatten. Anträge solcher Art werden schon jetzt von den Bürgermeistern entgegengenommen, doch ergehen hierüber in Kürze noch nähere Weisungen.

11. Jede Kreditbescheinigung wird daraufhin überprüft, ob sie nur Beträge aus Arbeitsentgelt und Sold enthält. Alle sonstigen Eintragungen und alle Forderungen an die ehem. deutsche Wehrmacht werden gestrichen. Ferner muß die Kreditbescheinigung ordnungsgemäß ausgestellt und von einer Dienststelle unterschrieben sein. Abgeänderte oder radierte Kreditbescheinigungen werden überprüft.

12. Kreditbescheinigungen sind Urkunden. Fälschungen werden strafrechtlich verfolgt.

Wiesbaden, 24. 10. 1948

Hessisches Staatsministerium — Der Minister der Finanzen.

Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

618 Betr.: Erhebung von Anerkennungsgebühren für fremde Anlagen an Reichs- und Landstraßen

Der allgemeine Runderlaß 5/39 des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen, Nr. 1256 — 404 vom 13. März 1939, wird mit Wirkung vom 1. 10. 1948 ab aufgehoben. Von diesem Zeitpunkt ab werden Anerkennungsgebühren für Sondernutzung an allen Reichs- und Autostraßen sowie an den Landstraßen I. und II. Ordnung auch dann erhoben, wenn diese Gebühren den Betrag von 5.— DM jährlich nicht übersteigen

Wiesbaden, 27. 9. 1948.

Hessisches Staatsministerium — Der Minister für Wirtschaft und Verkehr — I a 2 a — H 3026 —

619 Anordnung HE Nr. 2148 über Höchstpreise für Bier

Auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (Ges. und Verordn. Bl. des Wirtschaftsrates 1948 S. 27) wird für das Land Hessen folgendes angeordnet:

§ 1

Die Herstellung und Verabreichung von Bier darf höchstens zu den nach dieser Anordnung zulässigen Preisen erfolgen.

§ 2

Für Schankbier mit einem Stammwürzegehalt von 4,5 bis 5,5 Prozent wird für die hessischen Brauereien ein Höchstabgabepreis von 45.— DM je hl ausschließlich Steuer festgesetzt

§ 3

Bei der Ermittlung des höchst zulässigen Ausschankpreises ist der Brauereiabgabepreis zuzüglich nachstehender Bruttogewinnspannen zu Grunde zu legen:

- In Gaststätten der Preisgruppe I 100%
 - In Gaststätten der Preisgruppe II 120%
 - In Gaststätten der Preisgruppe III 140%
- Die Biersteuer ist im Anhangsverfahren zu berechnen und gesondert auszuweisen.

§ 4

Die gemäß § 3 errechneten Preise für Schankbier hessischer Brauereien dürfen beim Ausschank folgende Höchstsätze nicht überschreiten:

- In Gaststätten der Preisgruppe I: 32 Pfg. je ³/₁₀ Ltr.-Glas
- In Gaststätten der Preisgruppe II: 35 Pfg. je ³/₁₀ Ltr.-Glas
- In Gaststätten der Preisgruppe III: 38 Pfg. je ³/₁₀ Ltr.-Glas

§ 5

Beim Verkauf von Flaschenbier im Einzelhandel oder beim Verkauf in Gaststätten "über die Straße" dürfen folgende Höchstaufschläge nicht überschritten werden:

- 15 Pfg. je Flasche zu 0,7 Ltr. Inhalt
- 11 Pfg. je Flasche zu 0,5 Ltr. Inhalt
- 8 Pfg. je Flasche zu 0,35 Ltr. Inhalt

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. November 1948 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die dieser Anordnung entgegenstehenden Bestimmungen meiner Anordnung HE Nr. 64/47 vom 1. Januar 1948 außer Kraft.

Wiesbaden, 1. 11. 1948.

Hessisches Staatsministerium — Der Minister für Wirtschaft und Verkehr — Preisabteilung.

Ministerium für Arbeit und Wohlfahrt

650 Bekanntmachung über den Handel mit Sprengstoffen

Auf Grund der Ziffer 1 in Verbindung mit Ziffer 2 der Anordnung vom 7. Februar 1947 über den Bezug, die Beförde-

rung, die Lagerung und die Verwendung industrieller Sprengstoffe (Staatsanzeiger 1947 S. 52) habe ich, nachdem die Zuständigkeit für die Angelegenheiten des Sprengstoffwesens von dem Herrn Mi-

nister für Wirtschaft und Verkehr auf mich übergegangen ist (Bekanntmachung Nr. 156 im Staatsanzeiger 1947 S. 122), folgende Firmen im Lande Hessen als Kleinhändler mit Sprengstoffen für einen in

der Zulassungsurkunde angeführten Bezirk zugelassen:

Arcularius, Wilh., Marburg a. d. L.
Aßmann, Norbert, Kassel, Eulenburgstr. 12
Desch, Otto, Lauterbach
Gaul, Heinrich, Untersotzbach
Gaul, Philipp, Nachf., Frankfurt a. M.,
Seilerstraße 25

Gehring, Josef, Fulda, Am Pröbel 1a
Grebe, Carl, Hersfeld, Lingplatz 10
Haun, Klothilde, Wwe., Lindenfels (Odenw.)
Hill, Georg, jr., Alsfeld (Hessen)
Humbert, August, Wiesbaden-Kloppenheim
Klüter, Wilhelm, Eltville am Rhein
Möbus, August, Oberscheid (Dillkreis)
Moll, Wilhelm, Nidda (Oberhessen)
Mönnig, Ernst, Laubach (Hessen)
Michel, Hermann, Weilburg
Rikus, Karl, Schmittlotheim, Kreis Fran-
kenberg a. d. Eder
Ritter, Louis, Nachf., Breidenbach
Rompf, Paul, Mammolshain (Taunus)
Söhngen, Carl Phil., Weilmünster (Taunus)
Süssel, Louis, Scholten (Oberhessen)
Schneider, Franz, Heppenheim
Schröder, Otto, Bonbaden
Schwelsgut, Rudolf, Nachf., Homberg
(Oberhessen)

Wießler, Wilhelm, Nachf., Butzbach.
Die vorstehend aufgezählten Händler haben gemäß Ziffer 2 der obengenannten Anordnung den Zweimonatsbedarf ihrer Abnehmer zuzüglich des etwaigen Selbstbedarfes auf dem vorgeschriebenen Formblatt je Abnehmer gesondert der Sprengstoff-Vertrieb Hessen GmbH. in Marburg anzumelden.

Wiesbaden, 15. 11. 1948.

Hessisches Staatsministerium — Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt —
Id — S 003910/48.

651 Bekanntmachung über die Einreichung von Heimarbeiterlisten

Unternehmer, welche Heimarbeiter beschäftigen, werden auf Grund von § 4 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2145) aufgefordert, den zuständigen Gewerbeaufsichtsamtern bis spätestens zum 15. Dezember d. J. eine Liste der Heimarbeiter und eine Liste der Zwischenmeister, denen Arbeit übertragen wird, einzureichen. In die Liste der Zwischenmeister sind auch alle Personen aufzunehmen, die den in Heimarbeit Beschäftigten gleichzustellen sind.

Unternehmer, die dieser Aufforderung nicht nachkommen, können auf Grund von § 34 des Heimarbeitergesetzes mit einer Geldstrafe bis zu 150.— DM bestraft werden.

Wiesbaden, 19. 11. 1948.

Hessisches Staatsministerium — Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt —
Id — G 003921/48.

652 Öffentliche Sitzung des Schiedsausschusses im Transportgewerbe Frankfurt a. M., 18. Oktober 1948

Gegenwärtig:

1. Landesarbeitsgerichtsdirektor Dr. Kraft als Vorsitzender
2. Bernhard Bär, Inh. der Firma H. C. Fermont, Frankfurt a. M.
3. Direktor Helfmann i. Fa. Carl Presser & Co., Frankfurt a. M.
4. Werner Herwig i. Fa. Bröckelmann sen. & Grund, Kassel zu 2—4 als Beisitzer von Arbeitgeberseite
5. Heinrich Wolfram, Frankfurt a. M.
6. Adam Ohlenschläger, Frankfurt a. M.
7. Lorenz Schührer in Frankfurt a. M. zu 5—7 als Beisitzer von Arbeitnehmerseite
8. Frä. Margot Tollkötter, Frankfurt a. M. als Protokollführerin.

In dem Schlichtungsverfahren Landesgewerkschaft Handel und verwandte Gewerbe, Landesvorstand Frankfurt a. M.,
Antragstellerin,

gegen

die Vereinigung des Verkehrsgewerbes in Hessen e. V., Hauptgeschäftsführung in Frankfurt a. M.,
Antragsgegnerin,
erschieden.

für die Antragstellerin der Gewerkschaftssekretär Fuchs für die Antragsgegnerin Herr Vorsheim und Herr Przemek.

Von Seiten der Parteien wurden gegen die Bildung und Zusammensetzung des Schiedsausschusses irgendwelche Bedenken nicht erhoben.

Beide Parteien erklärten, daß sie sich dem Schiedsspruch des Schiedsausschusses im voraus unterwerfen und den Schiedsspruch als Tarifvertrag anerkennen.

Beide Parteien wurden darauf hingewiesen, daß durch die Inanspruchnahme des Schiedsausschusses voraussichtlich etwa 200 DM Kosten entstehen und daß über die Verteilung der Kosten durch den Schiedsausschuß entschieden wird.

Die Antragstellerin beantragte:

1. Die Lohnregelung des § 8 der als Tarifvertrag weitergeltenden Tarifordnung für das Transportgewerbe im Wirtschaftsgebiet Hessen vom 12. Januar 1940 dahingehend abzuändern, daß die Löhne in sämtlichen Ortsklassen um 15 v. H. erhöht werden,

2. Festzulegen, daß die Antragsgegnerin verpflichtet ist, auf ihre Mitgliedsfirmen dahingehend einzuwirken, daß die Streik-tage ab 14. Oktober 1948 zu bezahlen sind.

3. Die Lohnregelung der als Tarifvertrag weitergeltenden Tarifordnung für kaufmännische Angestellte und Meister in Betrieben des Transport- und Verkehrsgewerbes im Wirtschaftsgebiet Hessen einschl. des Kreises Biedenkopf und des Dillkreises vom 1. Oktober 1941 dahingehend abzuändern, daß die Gehälter für kaufmännische Angestellte nach vollendeter Berufsausbildung, aber vor Vollendung des 20. Lebensjahres, also Jugendliche, und die Angestellten mit Berufsausbildung der Gruppen K 2, K 3, K 4 um 15 % erhöht werden.

Die Antragsgegnerin beantragte:

1. Die Lohnregelung der als Tarifvertrag weitergeltenden Tarifordnung für das Transportgewerbe im Wirtschaftsgebiet Hessen vom 12. Januar 1940 dahingehend abzuändern, daß die Löhne des § 8 in allen Lohngruppen und Ortsklassen um 10 % erhöht werden,

2. die Lohnregelung der als Tarifvertrag weitergeltenden Tarifordnung für kaufmännische Angestellte und Meister in Betrieben des Transport- und Verkehrsgewerbes im Wirtschaftsgebiet Hessen einschließlich des Kreises Biedenkopf und des Dillkreises vom 1. Oktober 1941 dahingehend abzuändern, daß die Gehälter der kaufmännischen Angestellten ohne Berufsausbildung, der kaufmännischen Angestellten nach vollendeter Berufsausbildung, aber vor Vollendung des 20. Lebensjahres und der Angestellten mit Berufsausbildung der Klassen K 2 und K 3 um je 10 % erhöht werden;

3. den Antrag bezüglich der Streik-tage abzulehnen.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Erschiedenen besprochen. Die Parteien verhandelten über den Abschluß einer Gesamtvereinbarung.

Eine Einigung kam nicht zustande.

Nach Beratung wurde folgender

Schiedsspruch

verkündet:

1. Zwischen den Parteien gilt folgender Tarifvertrag als abgeschlossen:

a) Die Lohn-tabelle des § 8 Abs. 1 der als Tarifvertrag weitergeltenden Tarifordnung für das Wirtschaftsgebiet Hessen vom 12. Januar 1940 (RABl. Nr. 89 vom 15. März 1940) wird mit Wirkung vom 19. Oktober 1948 dahin abgeändert, daß die Wochenlöhne in allen Lohngruppen, in allen Altersklassen und in allen Ortsklassen um 15 % erhöht werden.

b) Die Gehaltstafel in § 8 der als Tarifvertrag weitergeltenden Tarifordnung für kaufmännische Angestellte und Meister in Betrieben des Transport- und Verkehrsgewerbes im Wirtschaftsgebiet Hessen einschl. des Kreises Biedenkopf und Dillenburg vom 1. Oktober 1941 (RABl. Nr. 32 vom 15. November 1941) wird mit Wirkung vom 19. Oktober 1948 dahingehend abgeändert, daß die Monatsgehälter der kaufmännischen Angestellten in den Gruppen KJ 1, K 1, KJ 2a, KJ 2b, K 2 und K 3 in sämtlichen Altersgruppen und Ortsklassen um 15 % erhöht werden.

c) Von der Lohn- und Gehaltserhöhung werden die bisher gezahlten außertariflichen Zulagen nicht betroffen. Die Weiterzahlung außertariflicher Zulagen steht in dem Ermessen des Arbeitgebers.

d) Das Lohnabkommen vom 18. Juni 1948 gilt als aufgehoben.

e) Dieser Tarifvertrag kann erstmals zum 31. Dezember mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

2. Die Arbeit im hessischen Verkehrsgewerbe, soweit sie bisher durch Arbeitsniederlegung unterbrochen war, wird mit Wirkung vom 19. Oktober 1948 zu Beginn der Frühschicht wieder aufgenommen. Sämtliche zur Arbeit erscheinenden Arbeitnehmer sind zum gleichen Termin wieder einzustellen. Ihr Arbeitsverhältnis gilt als nicht unterbrochen. Maßregelungen irgend welcher Art sind verboten. Eine Bezahlung der durch die Arbeitsniederlegung ausgefallenen Arbeitszeit findet nicht statt.

3. Die Kosten des Schiedsverfahrens einschließlich der baren Auslagen werden auf 200 DM festgesetzt und sind von beiden Parteien je zur Hälfte zu tragen.

gez.: Dr. Kraft

gez.: Wolfram

gez.: Adam Ohlenschläger

gez.: Schührer

gez.: Herwig

gez.: Bernhard Bär

gez.: Helfmann

gez.: Tollkötter

Tarifregister Nr. 2807 b

Der vorstehende Schiedsspruch ist als Tarifvertrag registriert.

Wiesbaden, den 28. 10. 48.

Hessisches Staatsministerium — Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt

653 Vereinbarung über Änderung der Tarifordnung für kaufmännische und technische Angestellte sowie Meister in der Industrie der Steine und Erden im Wirtschaftsgebiet Hessen einschließlich des Kreises Biedenkopf und des Dillkreises vom 15. Juni 1941.

Zwischen dem Arbeitgeberverband Steine und Erden für das Land Hessen e. V.

als der Vertretung der Arbeitgeber der Hessischen Steine- und Erden-Industrie (Baustoffindustrie)

und dem Bauwerksbund Hessen in Frankfurt/M. als der Vertretung der Arbeitnehmer dieses Industriezweiges, wird unter Berücksichtigung der Lohnlockerungsbestimmungen der Militärregierung vom 28. April 1948 und unter Einbeziehung des s. Z. nicht genehmigten „Abkommens über die Vereinheitlichung der Lohngebiete in der Steine- und Er-

jen-Industrie“ vom 15. März 1948, folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich erstreckt sich

- a) Räumlich auf das Gebiet des Landes Hessen;
- b) Fachlich auf alle Betriebe, die in dem Gebiet des Landes Hessen Steine und Erden gewinnen, herstellen und verarbeiten, wie Zement, Kalk, Gips, Ziegel, Betonstein, Leichtbauplatten, Sand, Kies, Schotter, Pflastersteine, Naturbausteine, Kreide, Feuerfeste Steine, Steinzeug, Rohton und Kaolin;
- c) Persönlich auf alle kaufmännischen und technischen Angestellten und Meister, welche angestelltenversicherungspflichtig sind.

§ 2

Beschäftigungsgruppen Kaufmännische Angestellte**I. Angestellte ohne Berufsausbildung****1. Gruppe K J 1:**

Angestellte bis zum vollendeten 20. Lebensjahr.

2. Gruppe K 1:

Angestellte nach Vollendung der 20. Lebensjahre.

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit. Kaufmännische Angestellte im Anlern-, Volontär- und Praktikantenverhältnis, soweit diese älter als 20 Jahre sind.

Beispiele:

Adressenschreiber, Werkstattschreiber, Karthothekschreiber, mechanische Anfertigung von Abschriften, Vervielfältiger, Einhefter, Ablieger, Lohnschreiber, Telefonisten, Stenotypisten, soweit sie nicht die Erfordernisse der Gruppe K 2, K 3 und K 4 erfüllen, Büro und Kassendiener, Bediener von Loch-, Kontroll- und Sortierbüromaschinen, Postabfertiger sowie nach Art ihrer Tätigkeit diesen gleichzustellende Angestellte.

II. Angestellte während der Berufsausbildung und Gehilfen vor Vollendung des 20. Lebensjahres**1. Gruppe K L:****Lehrlinge.****2. Gruppe K J 2:**

Angestellte mit ordnungsgemäß beendeter Lehrzeit (Gehilfen)

Nach Vollendung des 20. Lebensjahres werden die Gehilfen auch vor Ablauf der drei Gehilfenjahre in diejenige Beschäftigungsgruppe eingereiht, welche der Art ihrer Tätigkeit entspricht.

III. Angestellte mit Berufsausbildung oder tariflich diesen Gleichgestellte

Für die Einreihung in die Gruppen K 2 bis K 6 ist folgende Berufsausbildung Voraussetzung:

- a) abgeschlossene Lehre;
- b) an Stelle der kaufmännischen Lehre eine nach vollendetem 16. Lebensjahr zurückgelegte praktische kaufmännische Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren, auf welche die auf einer staatlich anerkannten Handelsschule verbrachte Zeit — auch vor vollendetem 16. Lebensjahr — voll angerechnet wird; bei besonders qualifizierten Werkstattschreibern und besonders qualifizierten Lohnschreibern genügt eine entsprechende Tätigkeit als qualifizierte angelernte Arbeiter oder Facharbeiter von mindestens fünf Jahren.
- c) bei Stenotypisten ohne Lehrzeit genügt eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit nach vollendetem 16. Lebensjahr oder der Nachweis eines Handelskammerzeugnisses über erfolgreiche Ablegung der Prüfung für 150 Silben in der Minute, die Fähigkeit einer ein-

wandfreien Übertragung in die Maschine und mindestens ein halbes Jahr praktische Tätigkeit.

1. Gruppe K 2:**Tätigkeitsmerkmale:**

Angestellte mit einfacher kaufmännischer Tätigkeit.

Beispiele:

Stenotypisten, soweit sie nicht in die Gruppe K 1, K 3 oder K 4 gehören, Hilfsbuchhalter, Baustellenschreiber und Korrespondenten für einfache Arbeiten, Kontoristen, Registratoren, Hilfsfakturisten, Hilfslageristen, Hilfsexpedienten, Hilfskräfte der Kalkulation und Statistik, Hilfskassierer, Bediener von Tabellierbüromaschinen, qualifizierte Telefonisten, besonders qualifizierte Werkstattschreiber, Büro- und Kassendiener mit besonderer Verantwortung (z. B. Transport größerer Geldbeträge außerhalb des Betriebes) Lohnrechner, d. h. Angestellte, die ohne Rücksicht darauf, ob sie die Tätigkeit eines Lohnschreibers ausüben, die erforderlichen Lohnzuschläge und Abzüge berechnen.

2. Gruppe K 3:**Tätigkeitsmerkmale:**

Angestellte der Gruppe K 2 mit qualifizierter Tätigkeit und größerer Verantwortung.

Beispiele:

Stenotypisten, die nicht nur technisch nach Diktat arbeiten, sondern auch ein „fehlerhaftes“ oder umrissenes Diktat form- und stilgerecht übertragen, Kundenwerber, die lediglich Verkaufsmöglichkeiten ermitteln und nicht abschließen. Buchhalter, Korrespondenten, fremdsprachige Korrespondenten, wenn sie in einer fremden Sprache korrespondieren, fremdsprachige Stenotypisten, die in einer fremden Sprache stenographieren und übersetzen, Kalkulatoren, Statistiker, Lagerverwalter, die die Wareneinnahme, Warenausgabe und Lagerhaltung unter sich haben, Expedienten.

3. Gruppe K 4:**Tätigkeitsmerkmale:**

Angestellte, die schwierigere Arbeiten selbständig und unter eigener Verantwortung erledigen und nur allgemeine Anweisungen erhalten.

Beispiele:

Erster Buchhalter, die alle buchhalterischen Arbeiten mit Ausnahme der Bilanzen selbständig verrichten, erste Lohnbuchhalter, selbständige Korrespondenten, d. h. solche, die schwierigen Briefwechsel nach Rücksprache mit ihrem Vorgesetzten selbständig erledigen, fremdsprachige Korrespondenten in zwei fremden Sprachen, fremdsprachige Stenotypisten, wenn sie außer in der deutschen auch in zwei fremden Sprachen stenographieren und übersetzen und Sekretäre in höchster Vertrauensstellung, erste Fakturisten, erste Lageristen, erste Expedienten, erste Statistiker, erste Nachkalkulatoren, erste Kassierer, Einkäufer, Reisende, soweit sie nicht unter K 5 fallen.

4. Gruppe K 5:**Tätigkeitsmerkmale:**

Angestellte mit selbständiger Tätigkeit, welche umfangreiche kaufmännische Spezialkenntnisse und praktische Erfahrung erfordert.

Beispiele:

Haupt- und Bilanzbuchhalter (dazu gehören auch solche, die nicht nur Unterlagen liefern, sondern sämtliche Vorbereitungsarbeiten bis auf den eigentlichen Abschluß ausführen), Hauptkassierer, die Kassierer und Kassengestellte unter sich haben, erste Einkäufer, Bürovorsteher, Abteilungsleiter, Statistiker und Nachkalkulatoren in leitender Stellung,

Korrespondenten mit Verfügungsbefugnis, die die gesamte Post völlig selbständig erledigen, Reisende mit Abschlußvollmacht.

5. Gruppe K 6:**Tätigkeitsmerkmale:**

Angestellte in verantwortlicher Stellung mit Dispositionstätigkeit.

Technische Angestellte**I. Technische Angestellte ohne Berufsausbildung****1. Gruppe T J 1:**

Angestellte vor Vollendung des 20. Lebensjahres.

2. Gruppe T 1:

Angestellte nach Vollendung des 20. Lebensjahres.

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte mit vorwiegend einfacher Tätigkeit.

Beispiele:

Zeichnungsregistratoren, Stücklisten-schreiber, Materialbeschaffer oder sonstige Hilfskräfte.

II. Technische Angestellte während der Berufsausbildung und Gehilfen vor Vollendung des 20. Lebensjahres**1. Gruppe T L:****Lehrlinge,****2. Gruppe T J 2:****Gehilfen**

- a) Technische Angestellte mit ordnungsgemäß beendeter Lehr- oder Anlernzeit;
- b) Technische Angestellte, die eine gewerbliche abgeschlossene Lehrzeit aufweisen;
- c) Laboranten (Stoffprüfer) nach erfolgreichem Besuch der Laborantenschule. Nach Vollendung des 20. Lebensjahres werden die Gehilfen auch vor Ablauf der Gehilfenjahre in diejenige Beschäftigungsgruppe eingereiht, welche der Art ihrer Tätigkeit entspricht.

III. Angestellte mit Berufsausbildung**1. Gruppe T 2:****Berufsausbildung:**

- a) abgeschlossene auch fachnahe gewerbliche Lehre und Gehilfenfähigkeit bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres; bei Laboranten (Stoffprüfer) abgeschlossene Vorbildung auf einer Laborantenschule und Gehilfenfähigkeit bis zum vollendeten 20. Lebensjahr;
- b) bei technischen Angestellten ohne abgeschlossene Lehre genügt eine mindestens 5jährige Berufsausübung auch als qualifizierter angelernter Arbeiter nach Vollendung des 16. Lebensjahres und das Vorliegen der Fähigkeiten dieser Gruppe.

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte mit vorwiegend mechanischer und einfacher zeichnerischer und technischer Tätigkeit.

Beispiele:

Zeichner und Pauser in dem Büro der Werkstatt, Terminverfolger, Laboratoriumsangestellte für einfache Arbeiten, Hilfskräfte in der Vorkalkulation und Arbeitsvorbereitung.

2. Gruppe T 3:**Berufsausbildung:**

- a) abgeschlossene auch fachnahe gewerbliche Lehr- und Gehilfenfähigkeit bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres;
- b) abgeschlossene Lehrzeit und abgeschlossene Ausbildung auf einer technischen Lehranstalt, Staatsbauschule oder Maschinenbauschule;
- c) bei technischen Angestellten ohne abgeschlossene Lehre und bei Laboranten mit abgeschlossener Ausbildung auf einer Laborantenschule genügt eine mindestens 5jährige Berufsausübung als

qualifizierter angelernter Arbeiter nach vollendetem 16. Lebensjahr und das Vorliegen der Fähigkeiten und der dauernden Tätigkeit eines Angestellten der höheren Gruppen.

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte mit qualifizierter Tätigkeit und mit größerer Verantwortung.

Beispiele:

Hilfskonstruktoren, Zeichner, Laboranten (Stoffprüfer) mit fortgeschrittenen Kenntnissen und Leistungen, Betriebs-techniker, Vorkalkulatoren, Chemotechniker, Zeichner, Teilkonstrukteure, Arbeitsvorbereiter.

3. Gruppe T4:

Berufsausbildung:

wie T3.

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte, die schwierigere Arbeiten selbständig und unter eigener Verantwortung erledigen und nur allgemeine Anweisungen erhalten.

Beispiele:

Konstruktionstechniker, die auf Grund allgemeiner Angaben und gegebener Unterlagen Entwürfe fertigen, Projekte berechnen und durchführen, Laboratoriums-angestellte, die selbständig schwierigere Messungen und Untersuchungen unter eigener Verantwortung vornehmen, Vorkalkulatoren mit besonderer Selbständigkeit sowie Statiker und Betriebsassistenten.

4. Gruppe T5:

Berufsausbildung:

wie T3.

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte mit selbständiger Tätigkeit, welche umfangreiche Spezialkenntnisse und praktische Erfahrung erfordert.

Beispiele:

Erste Konstrukteure, die Vorgesetzte von Konstruktionstechnikern sind und erste Statiker, Ingenieure und Techniker im Betrieb, die den Betriebsleiter oder leitenden Betriebsingenieur in seiner Tätigkeit unterstützen und zeitweise vertreten, technische Angestellte mit besonderen praktischen Erfahrungen in Spezialabteilungen, z. B. Vorkalkulation, Montage, soweit eigene Verantwortung innerhalb ihres Arbeitsbereiches in Frage kommt, Betriebs- und Laboratoriums-angestellte der Gruppe T4 mit besonderen Leistungen und besonderen praktischen Erfahrungen, Konstruktionstechniker der Gruppe T4, welche die Arbeiten selbständig ausführen und entwerfen.

5. Gruppe T6:

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte mit besonders verantwortlichem selbständigem Tätigkeitsbereich.

Meister und ähnliche Angestellte

1. Gruppe M1:

Berufsausbildung:

Persönliche und fachliche Eignung auch ohne fachliche Berufsausbildung.

Tätigkeitsmerkmale:

Beaufsichtigungs- und Anweisungsbefugnis für eine Gruppe von Belegschaftsmitgliedern außerhalb der handwerklichen Tätigkeit des Betriebes.

Beispiele:

Angestellte, die Versand-, Eingangsmagazin-, Transport- oder ähnlichen Gruppen oder Kolonnen selbständig vorstehen, deren Angehörige sich in der Mehrzahl aus ungelerten Kräften zusammensetzt (Platzmeister, Lademeister, Versandmeister, Lagermeister und ähnliche mit dieser Tätigkeit übereinstimmende Bezeichnungen).

2. Gruppe M2:

Berufsausbildung:

Abgeschlossene Lehrzeit oder mindestens 10jährige Berufserfahrung als höchstqualifizierter angelernter Arbeiter.

Tätigkeitsmerkmale:

Beaufsichtigung und Anweisungsbefugnis mit voller fachlicher Verantwortung hinsichtlich der unterstellten Gruppen oder Hilfstätigkeit für den Abteilungsmeister.

Beispiele:

Maschinenmeister, Bruchmeister, Brennmeister, Ofenmeister, Formmeister und Gießmeister, Materialmeister, Aufbereitungsmeister, Betonwerkmeister, Meister im Produktionsbetrieb, Gemengmeister, Sortiermeister, Schleifermeister, Steinmetzwerkmeister, Grubensteiger in der Schieferindustrie.

Die Gehälter der Ziegelmeister unterliegen der betrieblichen Vereinbarung.

3. Gruppe M5:

Berufsausbildung:

- a) abgeschlossene Lehre und erfolgreiche Meisterprüfung;
- b) abgeschlossene Lehre und mindestens 5jährige Berufserfahrung als M2;
- c) 10jährige Berufserfahrung als M2.

Tätigkeitsmerkmale:

Anordnungs- und Aufsichtsbefugnis mit verantwortlicher Mitbestimmung der Betriebsaufgaben im Bereich einer Abteilung oder eines Betriebes, in denen qualifizierte und höchstqualifizierte Facharbeiter beschäftigt werden.

Beispiele:

Abteilungsmeister, Steinmetzmeister, Steiger in der Schieferindustrie mit abgeschlossener Bergschule, Schreinermeister, Schlossermeister sowie Laboratoriumsmeister.

4. Gruppe M4:

Berufsausbildung:

- a) abgeschlossene Lehre und erfolgreiche Meisterprüfung;
- b) abgeschlossene Lehre und mindestens 5jährige Berufserfahrung als M3;
- c) 10jährige Berufserfahrung als M3.

Tätigkeitsmerkmale:

Anordnungs- und Aufsichtsbefugnis mit verantwortlicher Mitbestimmung der Betriebsaufgaben über mehrere Abteilungen, dem Obermeister müssen mindestens zwei Meister der Gruppe M3 unterstellt sein.

Beispiele:

Obermeister.

§ 3

Ortsklasseneinteilung

An Stelle der in der bestehenden Tarifordnung vorgenommenen Ortsklasseneinteilung werden folgende einheitliche Lohngebiete (Ortsklassen) festgelegt:

Sonderklasse:

Stadtkreise Frankfurt a. M., Offenbach a. M., Wiesbaden, Hanau, Darmstadt, Kassel einschließlich Börnberg.

Ortsklasse 1:

Landkreis Kassel einschließlich Körle und Gudensberg, Kreis Witzenhausen, Stadt- und Landkreis Gießen nebst den angrenzenden, durch die Linie Allendorf-Preihausen — Schweinsberg — Dannenrod — Homberg — Bernsfeld — umfaßten Gebiet der Kreise Marburg und Alsfeld, Landkreis Darmstadt, Offenbach a. M., Hanau, Kreise Wetzlar, Friedberg, Gelnhausen, Obertaunus, Maintaunus, Rheingau, Groß-Gerau, Bergstraße, sowie die Orte Hersfeld, Fulda, Marburg a. d. Lahn, Homberg (Kreis Fritzlar-Homberg), Dillenburg, Frohnhausen, Haiger, Sinn, Herborn, Limburg a. d. L., Staffel, Elz, Hadamar, Dehrn, Steeden, Villmar, Aumenu, Kerkerbach, Schupach.

Ortsklasse 2:

Alle übrigen Gebiete.

§ 4

Gehaltstafel

Weibliche Arbeitnehmer

erhalten bei gleicher Arbeit und Leistung das gleiche Gehalt wie männliche Arbeitnehmer, mindestens aber 90 Prozent des Lohnes ihrer Tätigkeitsgruppe.

Tätigkeitsgruppe	Ortsklasse		
	S	1	2
	DM	DM	DM

I. Ohne Berufsausbildung

KJ 1: Jugendliche Ungelernte:

bis z. voll. 15. Lebensj.	60.—	55.—	50.—
nach voll. 15. Lebensj.	70.—	65.—	60.—
nach voll. 17. Lebensj.	90.—	85.—	80.—
nach voll. 18. Lebensj.	110.—	104.—	100.—
nach voll. 19. Lebensj.	120.—	115.—	109.—

K 1: Mechanische Tätigkeit:

nach voll. 20. Lebensj.	144.—	132.—	127.—
nach voll. 23. Lebensj.	155.—	144.—	138.—
nach voll. 26. Lebensj.	173.—	164.—	161.—

II. Mit Berufsausbildung oder ihnen tariflich Gleichgestellten:

KL: Die Neuregelung bleibt einer besonderen Vereinbarung vorbehalten!

KJ 2: Gehilfen:

1. Gehilfenjahr	109.—	104.—	100.—
2. Gehilfenjahr	132.—	121.—	115.—
3. Gehilfenjahr	150.—	138.—	132.—

K 2: Einfache kaufm. Tätigkeit mit Berufsausbildung:

bis z. voll. 23. Lebensj.	167.—	155.—	150.—
nach voll. 23. Lebensj.	190.—	178.—	173.—
nach voll. 26. Lebensj.	213.—	194.—	189.—
nach voll. 30. Lebensj.	224.—	207.—	201.—

K 3: Fortgeschrittene Fachkenntnisse und Leistungen:

bis z. voll. 23. Lebensj.	201.—	184.—	178.—
nach voll. 23. Lebensj.	224.—	207.—	194.—
nach voll. 26. Lebensj.	233.—	236.—	234.—
nach voll. 30. Lebensj.	276.—	259.—	253.—

K 4: Schwierigere Arbeiten, selbständig:

nach voll. 23. Lebensj.	265.—	253.—	242.—
nach voll. 26. Lebensj.	311.—	293.—	278.—
nach voll. 30. Lebensj.	357.—	334.—	322.—

K 5: Selbständig umfangreiche Spezialkenntnisse:

nach voll. 26. Lebensj.	368.—	345.—	334.—
nach voll. 30. Lebensj.	414.—	385.—	368.—

K 6: Dispositionstätigkeit:

nach voll. 30. Lebensj.	460.—	437.—	414.—
-------------------------	-------	-------	-------

Technische Angestellte

Tätigkeitsgruppe	Ortsklasse		
	S	1	2
	DM	DM	DM

I. Ohne Berufsausbildung

TJ 1: Jugendliche Ungelernte:

bis z. voll. 15. Lebensj.	60.—	55.—	50.—
nach voll. 15. Lebensj.	70.—	65.—	60.—
nach voll. 17. Lebensj.	90.—	85.—	80.—
nach voll. 18. Lebensj.	110.—	104.—	100.—
nach voll. 19. Lebensj.	120.—	115.—	109.—

T 1: Mechanische Tätigkeit:

nach voll. 20. Lebensj.	144.—	132.—	127.—
nach voll. 23. Lebensj.	155.—	144.—	138.—
nach voll. 26. Lebensj.	173.—	164.—	161.—

II. Mit Berufsausbildung oder ihnen tariflich Gleichgestellten:

TL: Lehrlinge (Erziehungsbeihilfen)
Die Neuregelung bleibt einer besonderen Vereinbarung vorbehalten!

TJ 2: Gehilfen

1. Gehilfenjahr	109.—	104.—	100.—
2. Gehilfenjahr	132.—	121.—	115.—
3. Gehilfenjahr	150.—	138.—	132.—

T 2: Einfache Tätigkeit, gelernt:
 bis z. voll. 23. Lebensj. 167.— 155.— 150.—
 nach voll. 23. Lebensj. 190.— 178.— 173.—
 nach voll. 26. Lebensj. 213.— 194.— 190.—
 nach voll. 30. Lebensj. 236.— 219.— 207.—

T 3: Fortgeschrittene Fachkenntnisse, Schulausbildung:
 bis z. voll. 23. Lebensj. 224.— 207.— 194.—
 nach voll. 23. Lebensj. 242.— 224.— 208.—
 nach voll. 26. Lebensj. 288.— 269.— 259.—
 nach voll. 30. Lebensj. 322.— 299.— 284.—

T 4: Schwierigere Arbeiten, eigene Verantwortung:
 nach voll. 23. Lebensj. 276.— 259.— 253.—
 nach voll. 26. Lebensj. 334.— 311.— 288.—
 nach voll. 30. Lebensj. 389.— 359.— 344.—

T 5: Umfangreiche Spezialkenntnisse, selbständig:
 nach voll. 30. Lebensj. 449.— 426.— 397.—

T 6: Besonders verantwortlich:
 nach voll. 30. Lebensj. 433.— 460.— 437.—

Meister			
M 1	224.—	207.—	196.—
M 2	311.—	293.—	288.—
M 3	368.—	345.—	334.—
M 4	426.—	403.—	391.—

§ 5

Urlaubsregelung

Unter der Berücksichtigung des Hessischen Urlaubsgesetzes vom 29. Mai 1947 und in der zuständigen Tarifordnung enthaltene Bestimmungen gilt folgende Staffel:
 bis zum voll. 30. Lebensjahr 12 Arbeitstage
 nach voll. 30. Lebensjahr 15 Arbeitstage

Hierzu wird folgender Zusatzurlaub gewährt:
 im 5. bis 19. Urlaubsjahr im gleichen Betrieb 3 Arbeitstage
 im 20. und jedem weiteren Urlaubsjahr 5 Arbeitstage.

Schwerbeschädigte (§§ 3, 8 und 20 des Gesetzes über die Beschäftigung von Schwerbeschädigten vom 12. Januar 1923, Reichsgesetzblatt Teil I Seite 57) erhalten einen Zusatzurlaub von 3 Tagen.

Soweit Angestellte danach ungünstiger gestellt sind als Arbeiter nach der Urlaubsregelung vom 30. Juli 1947 ist diese Urlaubsregelung für Arbeiter auch auf Angestellte anzuwenden.

§ 6

Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütung)

Die Neuregelung bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.

§ 7

Streitigkeiten

Streitigkeiten aus diesem Vertrag wie überhaupt alle Streitigkeiten zwischen den beiden Organisationen werden gemäß einem noch abzuschließenden Schieds- und Schlichtungsabkommen ausgetragen.

§ 8

Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich der Genehmigung und Registrierung durch die zuständigen Behörden, mit Wirkung vom 1. Oktober 1948 in Kraft.

Die Tarifordnung für kaufmännische und technische Angestellte sowie Meister in der Industrie der Steine und Erden im Wirtschaftsgebiet Hessen einschließlich des Kreises Biedenkopf und des Dillkreises vom 15. Juni 1941 bleibt bestehen, soweit nicht in diesem Vertrag Änderungen und Zusätze vereinbart werden. Die Vereinbarung kann beiderseits mit einmonatiger Frist auf den Schluß eines jeden Monats gekündigt werden.

Wiesbaden, 1. 10. 1948.
 Baugewerksbund Hessen, Frankfurt a. M.
 gez.: Jakob Knöb
 Arbeitgeberverband Steine und Erden für das Land Hessen e. V.
 gez.: Dr. Riffel, Vorsitzender

Tarifregister Nr. 4003

Die vorstehende Vereinbarung ist für den räumlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereich der vertragschließenden Parteien genehmigt und registriert.

Wiesbaden, 2. 11. 1948.

Hessisches Staatsministerium — Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt.

654 Vereinbarung

Die unterzeichneten Tarifparteien schließen folgende Vereinbarung als Nachtrag zu den Urlaubsregelungen vom 10. Juli 1947 und 14. Juni 1948:

1. Soweit Urlaub vor dem Währungsstichtag ganz oder teilweise durch Freizeitgewährung mit Entgeltzahlung in Reichsmark oder durch Abgeltung infolge Ausscheidens in Reichsmark bezahlt wurde, sind die Urlaubsansprüche erloschen.

2. Soweit Urlaubsgeld ohne Freizeitgewährung oder ohne Ausscheiden aus dem Betrieb in Reichsmark ausgezahlt wurde, werden die ausgezahlten Reichsmarkbeträge im Verhältnis 10:1 in D-Mark auf die sich aus nachstehenden Bestimmungen ergebenden D-Mark-Verpflichtungen angerechnet.

3. Das sich aus dem in Reichsmark gezahlten Lohn errechnende Urlaubsgeld ist mit 60 Prozent seines Betrages in D-Mark zu zahlen. Soweit der Arbeitnehmer bereits einen höheren Betrag erhalten hat, findet eine Rückförderung nicht statt.

4. Der Betrag, der sich aus dem in D-Mark gezahlten Lohn für Urlaubsgeld errechnet, ist voll in D-Mark zu zahlen.

5. In Anbetracht des auf Grund der Hessischen Verfassung erlassenen hessischen Urlaubsgesetzes darf die Urlaubszeit nach 1monatiger Wartezeit im gleichen Betrieb von acht Arbeitstagen und nach 11monatiger Wartezeit im gleichen Betrieb von zwölf Arbeitstagen nicht unterschritten werden. Die Errechnung des Urlaubsentgeltes dafür ergibt sich aus den Prozentsätzen der geltenden Urlaubsvereinbarung. Auf den Urlaub sind Urlaubstage, die als Teilurlaub entsprechend Ziffer 1 im gleichen Betrieb gegeben worden sind, anzurechnen.

6. Diese Regelung tritt sofort in Kraft. Sie tritt zusammen mit den Urlaubsvereinbarungen vom 10. Juli 1947 und 14. Juni 1948 am 31. Dezember 1948 außer Kraft mit der Maßgabe, daß der Urlaub für 1948 zur Vermeidung seines Verfalles bis spätestens 31. März 1949 genommen sein muß.

Frankfurt a. M., 15. 10. 1948.
 Die vertragschließenden Parteien:
 - Vereinigung industrieller Bauunternehmungen Hessen: gez. Borst
 Landesinnungsverband des Malerhandwerks: gez. Wieser
 Landesinnungsverband des Bauhandwerks Hessen: gez. K. Böttner
 Baugewerksbund Hessen: gez. J. Knöb

Tarifregister Nr. 21005

Vorstehende Vereinbarung ist für den räumlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereich der vertragschließenden Parteien genehmigt und registriert.

Wiesbaden, 2. 11. 1948.

Hessisches Staatsministerium — Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt.

655 Tarifvereinbarung

zwischen dem Arbeitgeberverband der Privaten Eisenbahnen in der britischen Besatzungszone i. d. Gr. in Bielefeld sowie dem Arbeitgeberverband der Privaten Eisenbahnen in Hessen i. d. Gr. in Darmstadt und der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, in Frankfurt

am Main sowie der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr in Krefeld wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Die zwischen den gleichen Parteien am 10. Juni 1948 abgeschlossene Tarifvereinbarung über eine durchschnittlich 15prozentige Erhöhung der nach den Vorschriften am 8. Mai 1945 gezahlten Arbeiterlöhne mit Wirkung vom 1. Mai 1948 ist für den Bereich der britischen und amerikanischen Besatzungszone genehmigt worden.

2. Auf Grund von Ziffer 5 dieser Tarifvereinbarung in Verbindung mit der zu dieser Tarifvereinbarung am 13. August 1948 abgeschlossenen Nachtragstarifvereinbarung werden neue Lohnsätze festgesetzt.

An die Stelle der geltenden TOB-Löhne treten unter Abänderung des Spannungsverhältnisses zwischen den Lohngruppen A, B, C mit Wirkung vom 21. Juni 1948 Stunden-Grundlöhne nach folgender Tabelle:

Ortslohnstaffel	Lohngruppe		
	A	B	C
1	112	95	36
2	105	90	82
3	102	86	79
4	99	84	77
5	96	82	75
6	93	79	73
7	91	77	71
8	87	76	70
9	84	73	69
10	82	71	68
11	81	70	67
12	76	68	65
13	78	68	65
14	77	67	64
15	77	67	64
16	77	67	64

Weibliche Arbeiter werden bei gleicher Arbeit und bei gleicher Leistung in die jeweils zuständigen Lohngruppen eingereiht und erhalten den Lohn der männlichen Arbeiter. Bei nicht gleicher Arbeit und Leistung erhalten sie 75 Prozent dieser Sätze, wobei Beträge unter 0,5 Pfg. nach unten und von 0,5 Pfg. an nach oben abgerundet werden.

Die Ortslohnstaffeln 1b und 2a werden aufgehoben, die Lohnsätze der Ortslohnstaffeln 12 und 13 und der Ortslohnstaffel 14—16 werden gleichgestellt.

3. Den Zuschlägen nach § 8 der ET. sowie den bisher geltenden Regelungen für Zwischenstufen ist der Stundenlohn der Lohngruppe C zu Grunde zu legen.

4. Die Erziehungsbeihilfen für Lehrlinge werden um 15 Prozent erhöht.

5. Diese Tarifvereinbarung gilt bis auf weiteres. Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Monatschluß gekündigt werden.

6. Diese Vereinbarung gilt für die Arbeiter der Privaten Eisenbahnen in der britischen und amerikanischen Besatzungszone.

Frankfurt a. M., 17. 9. 1948.
 Arbeitgeberverband der Privaten Eisenbahnen in der britischen Besatzungszone i. d. Gr. Bielefeld

Der Vorsitzende: gez.: Unterschrift
 Arbeitgeberverband der Privaten Eisenbahnen in Hessen i. d. Gr. Darmstadt
 Der Vorsitzende: gez.: Unterschrift
 Für die Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Frankfurt a. M.
 Der Vorsitzende: gez.: Rud. Rath
 Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Krefeld
 gez.: Unterschrift
 gez.: Unterschrift

Tarifregister Nr. 2866a/3.
 Vorstehende Tarifvereinbarung ist für den fachlichen und persönlichen Geltungs-

bereich der vertragschließenden Parteien für das Land Hessen genehmigt und registriert.

Wiesbaden, 1. 11. 1948.

Hessisches Staatsministerium — Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt.

656 Lohntarifvereinbarung

für die Arbeiter und Arbeiterinnen in der Landwirtschaft des Landes Hessen zwischen dem Land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverband Hessen einerseits und der Landesgewerkschaft Land- und Forstwirtschaft Hessen andererseits.

1. Geltungsbereich.

Die Vereinbarung gilt für alle landwirtschaftlichen Arbeiter und Arbeiterinnen in Hessen, soweit nicht besondere Tarifordnungen und Vereinbarungen für bestimmte Arbeitergruppen bestehen.

2. Arbeitszeit.

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt 2750 Stunden im Jahr. Sie wird wie folgt auf die einzelnen Monate verteilt:

in 4 Monaten durchschnittlich 8 Stunden täglich
in 2 Monaten durchschnittlich 9 Stunden täglich
in 6 Monaten durchschnittlich 10 Stunden täglich

Die Verteilung der Arbeitszeit in den einzelnen Monaten legt der Arbeitgeber im Einvernehmen mit dem Betriebsrat fest.

Der freie Samstagnachmittag kann auf Grund einer besonderen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretung gegeben werden. Am Vortage vor Neujahr, Ostern, Pfingsten und Weihnachten endet die Arbeitszeit um 13 Uhr.

3. Urlaub.

Der Urlaub richtet sich nach der am 21. Juni 1948 für Hessen vereinbarten Urlaubsvereinbarung.

4. Lohnklasseneinteilung.

Es werden drei Ortsklassen gebildet. Die Einteilung wird in den einzelnen Regierungsbezirken durch die örtliche Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen festgelegt.

5. Lohngruppen.

Die Einstufung der Arbeiter richtet sich nach dem Alter. Die Vereinbarung gilt nur für voll leistungsfähige Arbeitskräfte. Für Arbeitnehmer, die infolge von Gebrechen oder aus sonstigen Gründen vermindert leistungsfähig sind, unterliegt der Lohn der freien Vereinbarung im Einvernehmen mit der Betriebsvertretung.

6. Akkordlöhne.

Die Akkordlöhne sind unter Zuziehung der Betriebsvertretung festzulegen und vor Arbeitsbeginn schriftlich oder durch Aushang bekanntzugeben.

7. Überstunden

Als Vergütung von Überstunden an Werktagen ist ein Zuschlag von 25 Prozent des jeweiligen Tariflohnes zu bezahlen. Der Vergütungssatz für Überstunden an Sonntagen beträgt 50 Prozent.

8. Lohnzahlung

Der Barlohn ist wöchentlich zu zahlen, sofern nicht andere Vereinbarungen vorliegen.

9. Naturalbezüge

Werden Naturalien gewährt, so müssen sie von marktfähiger Beschaffenheit der Ernte des betreffenden Jahres sein. Bei ihrer Berechnung sind die Erzeugerfestpreise zugrunde zu legen, die zur Zeit des Abschlusses gültig sind.

10. Frauenarbeit

Soweit mitarbeitende verheiratete Frauen einem Hauswesen vorzustehen haben, sind sie so früh von der Arbeit zu entlassen, daß sie zwei Stunden vor der Hauptmahlzeit in ihrer Häuslichkeit eintreffen. An den Tagen vor Neujahr, Ostern, Pfingsten und Weihnachten sind

sie von der Arbeit entbunden. An den Samstagen sind verheiratete Arbeiterinnen vormittags um 11 Uhr von der Arbeit zu entlassen.

11. Betriebsvertretung

In Betrieben, in denen ein Betriebsrat vorhanden ist, ist eine Betriebsordnung zu erlassen und an sichtbarer Stelle auszuhängen. Sie muß Bestimmungen über die Arbeitszeit und die Arbeitsbedingungen enthalten.

Tariflöhne

Stundenlöhne	I	II	III
Arbeiter über 20 Jahre	0,56	0,54	0,52
Arbeiter von 18—20 Jahre	0,53	0,52	0,50
Arbeiter von 16—18 Jahre	0,51	0,49	0,48
Arbeiter von 14—16 Jahre	0,39	0,37	0,31

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die erhöhte Verantwortlichkeit haben und selbständige Arbeiten verrichten, erhalten einen Zuschlag in folgender Höhe:

Motorflug- und Kraftfahrer, Traktorfahrer 20 Prozent für die Zeit der Sonderarbeit	DM 3,50
Gespannführer für zwei Pferde pro Woche	DM 3,50
Gulshandwerker 25 Prozent.	

Verheiratete Arbeitnehmer erhalten außerdem freie Werkwohnung und 200 qm Gartenland. Für den Fall, daß freie Werkwohnung nicht gewährt werden kann, wird eine Mietentschädigung gezahlt, die in Ortsklasse I auf DM 15.— und in den Ortsklassen II und III auf DM 10.— festgesetzt ist. Der verheiratete Landarbeiter hat Anspruch auf Gewährung von Naturalien in Höhe von mindestens $\frac{1}{3}$ seines Barlohnes. Der Bezug der Naturalien im Einzelnen ist zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu regeln.

Stundenlöhne	I	II	III
Arbeiterinnen über 20 Jahre	0,40	0,38	0,36
Arbeiterinnen v. 16—20 Jahren	0,38	0,36	0,35
Arbeiterinnen v. 14—16 Jahren	0,32	0,30	0,30

Die Wochenlöhne bauen sich auf der Grundlage der vereinbarten Stundenlöhne auf und werden in einer besonderen Vereinbarung festgelegt.

Bisherige günstigere Regelungen dürfen aus Anlaß dieser Vereinbarung nicht abgeändert werden.

Diese Regelung tritt ab 15. August 1948 in Kraft und ist gültig bis zum 31. Dezember 1948.

Frankfurt a. M., 11. 8. 1948.

Land- und forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverband Hessen, Frankfurt a. M.
gez.: Wentzell
Landesgewerkschaft Land- und Forstwirtschaft Hessen, Frankfurt a. M.
gez.: Kreisenbrink

Vereinbarung zur Durchführung der Lohntarifvereinbarung vom 11. August 1948
Zwischen dem Land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverband für Hessen und der Landesgewerkschaft Land- und Forstwirtschaft wird zur Durchführung der Lohntarifvereinbarung vom 11. August 1948 folgendes klargestellt:

1. Sofern der bisher gezahlte Gesamtlohn höher ist als der Gesamtlohn nach der neuen Lohntarifvereinbarung, bleiben die Arbeitsverträge mit den bisherigen Sätzen bestehen. Der Gesamtlohn setzt sich zusammen aus Bar- und Sachbezügen (vgl. den Wortlaut der Lohntarifvereinbarung vom 11. August 1948: „Bisherige günstigere Regelungen dürfen aus Anlaß dieser Vereinbarung nicht abgeändert werden.“). Dies gilt auch für die Monatslöhne.

2. In Ergänzung zu Ziffer 9 der Lohntarifvereinbarung werden folgende Erzeugerfestpreise festgelegt:

1 Ztr. Weizen	10.— DM
1 Ztr. Roggen	9.— DM
1 Ztr. Gerste	8.— DM
1 Ztr. Hafer	8.— DM
1 Ztr. Futtergetreide	8.— DM
1 Ztr. Erbsen	20.— DM

1 Ztr. Kartoffeln	3.— DM
1 Ztr. Raps	25.— DM
1 Ztr. Stroh	1.— DM
1 l Vollmilch	0,20 DM
1 Morgen normal abgedüngtes und pflanzfertiges Kartoffelfeld	80.— DM
1 Ztr. Schwein (Lebendgewicht)	55.— DM
1 Ferkel (8 Wochen alt)	20.— DM

Gespanntage:

Es werden drei Gespanntage ohne Berechnung für den Arbeiter mit eigenem Hausstand im Jahr gewährt, die bei Nichtinanspruchnahme mit 8.— DM pro Tag abgegolten werden. Weitere Gespanntage werden ortsüblich bezahlt.

3. Die Monatslöhne für Dauerarbeitskräfte, die in die häusliche Gemeinschaft mit Gewährung von Kost und Wohnung (Gesindekräfte) aufgenommen sind, betragen:

1. Männliche Arbeitskräfte	Ortsklasse I		
	I	II	III
über 18 Jahre	70.—	65.—	60.—
über 16 Jahre	60.—	55.—	50.—
unter 16 Jahre	40.—	35.—	30.—
2. Weibliche Arbeitskräfte			
über 18 Jahre	58.—	50.—	48.—
über 16 Jahre	48.—	45.—	40.—
unter 16 Jahre	32.—	30.—	30.—

Außer Kost und Wohnung ist das Waschen und die Instandhaltung der Wäsche zu übernehmen. Wird die Wäsche nicht gewaschen und instandgehalten, so ist eine wöchentliche Vergütung von 1,50 DM zu geben.

4. Sämtliche Löhne gelten für vollleistungsfähige Arbeitskräfte. In denjenigen Fällen, in denen eine Minderleistungsfähigkeit vorliegt, kann eine der Minderleistungsfähigkeit entsprechend geringere Entlohnung, gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Betriebsrat, festgelegt werden.

5. Bei jeder Lohnzahlung ist dem Arbeitnehmer eine schriftliche Lohnabrechnung auszuhändigen, aus welcher Gesamtlohn und sämtliche Abzüge hervorgehen. Hierfür wird ein Vordruck von dem Land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverband und der Landesgewerkschaft Land- und Forstwirtschaft gemeinsam herausgegeben.

Frankfurt a. M., 3. 9. 1948.

Für den Land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverband für Hessen:
gez.: Wentzell
gez.: Dr. Sinning
Für die Landesgewerkschaft Land- und Forstwirtschaft Hessen:
gez.: Kreisenbrink

Tarifregister Nr. 101.

Vorstehende Lohntarifvereinbarung mit Vereinbarung zur Durchführung der Lohntarifvereinbarung ist für den räumlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereich der vertragschließenden Parteien genehmigt und registriert.

Wiesbaden, 27. 11. 1948.

Hessisches Staatsministerium — Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt.

657 Vereinbarung

Zwischen dem land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverband für Hessen und der Landesgewerkschaft Land- und Forstwirtschaft ist folgende Vereinbarung abgeschlossen worden:

1. Die Vereinbarung gilt für die Gartenbaubetriebe einschließlich der Landschaftsgärtner im Lande Hessen.

2. Die Bestimmungen der Tarifordnung vom 15. April 1942 (Tarifregister 1173 Reichsarbeitsblatt Nr. 1011 vom 15. April 1942) gelten, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bis zum Abschluß eines neuen Tarifvertrages weiter.

3. In den Landschaftsgärtnereien beträgt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit

48 Stunden. Ausfallstunden, die infolge schlechter Witterung (Frost, Regen und dergl.) entstehen, können nachgeholt werden.

4. Die Ortsklasseneinteilung der Tarifordnung vom 15. April 1942 wird dahin geändert, daß die Betriebe in der bisherigen Ortsklasse S und A in Zukunft zur Ortsklasse I und die Betriebe in der bisherigen Ortsklasse B und C zur Ortsklasse II gehören.

Außerdem treten zur Ortsklasse I aus der bisherigen Ortsklasse B:

Alle Orte aus dem Kreis Maintaunus, Obertaunus mit Ausnahme der Orte Ehlhalten, Schloßborn, Glashütten, Oberems, Ober- und Niederreifenberg sowie alle Orte aus dem Kreis Offenbach, aus dem Kreis Friedberg die Orte Bad Nauheim, Obereschbach, Niedereschbach, Harheim und Massenheim, aus dem Kreis Dieburg die Orte Dieburg und Groß-Umstadt.

5. Mit Wirkung der Lohnwoche, die nach dem 9. August 1948 beginnt, gelten folgende Mindestlöhne (Stundenlöhne):

a) Gehilfen	DM DM	
	I	II
Ortsklasse		
über 20 Jahre	1.—	0.90
über 18 Jahre	0.90	0.80
über 16 Jahre	0.80	0.70

b) Gartenarbeiter		
über 20 Jahre	0.90	0.80
über 18 Jahre	0.80	0.70
über 16 Jahre	0.70	0.60
unter 16 Jahre	0.50	0.50

c) Frauen		
über 20 Jahre	0.70	0.60
über 18 Jahre	0.65	0.55
über 16 Jahre	0.55	0.50
unter 16 Jahre	0.50	0.50

Arbeiter und Arbeiterinnen in der Landschaftsgärtnerei erhalten zu obigen Löhnen einen Zuschlag von 10 Prozent.

Im übrigen bleiben die bisherigen Zuschläge für verheiratete Arbeitnehmer, die künftig fortfallen, wie sie in der Tarifordnung vom 15. April 1942 festgelegt sind, bestehen.

6. Die Erziehungsbeihilfe für die Lehrlinge betragen je Woche:

Ortsklasse	I	II
	DM	DM
im ersten Lehrjahr	7.—	6.—
im zweiten Lehrjahr	10.—	8.—
im dritten Lehrjahr	15.—	12.—

Wird freie Kost und Wohnung gewährt, so ermäßigt sich die Erziehungsbeihilfe um die Hälfte. Wird beides gewährt, so tritt an Stelle der Erziehungsbeihilfe ein Taschengeld und zwar:

im ersten Lehrjahr	DM 2.—	pro Woche
im zweiten Lehrjahr	DM 4.—	pro Woche
im dritten Lehrjahr	DM 6.—	pro Woche

7. Die Bestimmungen über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses im § 11 der Tarifordnung vom 15. April 1942 gelten in den Landschaftsgärtnereien nur für die Stamarbeiter. Das Arbeitsverhältnis der übrigen Arbeiter kann, soweit sie nicht für bestimmte Arbeiten oder eine bestimmte Zeitdauer eingestellt waren, gekündigt werden.

8. Vorstehende Vereinbarung gilt bis einschließlich 31. Januar 1949. Für den Reg.-Bezirk Kassel tritt die Vereinbarung erst in Kraft, wenn die Zustimmung des Bezirksvorstandes der Arbeitgeber von Kassel vorliegt.

Land- und forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverband
gez.: Dr. Becker
Gewerkschaft Land- und Forstwirtschaft
gez.: Stroh

Tarifregister Nr. 102

Die vorstehende Vereinbarung ist für den räumlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereich der vertragschließenden Parteien genehmigt und registriert.

Wiesbaden, 27. 10. 1948.

Hessisches Staatsministerium — Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt.

Regierungspräsidenten

658 Bekanntmachung

Die unter dem 21. April 1948 erfolgte Bestellung und Vereidigung des Herrn Oberingenieurs Erhard Wirsching, Geisenheim/Rhg., Landstraße 58, wird auf das Gebiet Werkzeugmaschinen und Fabrikationsanlagen ausgedehnt.

Wiesbaden, den 9. 11. 1948.

Der Regierungspräsident — III A 1 Az. 73 c 10/03 Tgb. Nr. 1629/48.

659 Bekanntmachung

Ich habe Herrn Ludwig Schäfer, Frankfurt a. M., Seckbacher Landstraße 30, zum Schätzer und Sachverständigen für elektrische Kraftstromanlagen und Elektrizitätswirtschaft bestellt und als solchen vereidigt.

Wiesbaden, 12. 11. 1948.

Der Regierungspräsident — III A 1 Az. 73 c 10/03 Tgb. Nr. 880/48.

660 Bekanntmachung

Ich habe Herrn Edwin Krühl in Schwarzenfels, Kreis Schlüchtern, Haus 27, zum Schätzer und Sachverständigen für Inneneinrichtungen bestellt und als solchen vereidigt.

Wiesbaden, 12. 11. 1948.

Der Regierungspräsident — III A 1 Az. 73 c 10/03 Tgb. Nr. 1431/48.

Stellenausschreibungen

661 Kreis Gelnhausen

Bei den „Gelnhäuser Kreisbahnen“ (80 km Schienenlänge, vier Kreiskleinbahnen) ist ab sofort die Stelle des Be-

triebsleiters neu zu besetzen. Vorbedingung ist einschlägige technische und kaufmännische Erfahrung. Bewerbungen geeigneter Fachkräfte mit Lebenslauf,

Zeugnissen, Spruchkammerentscheidung, sind an den Landrat des Kreises Gelnhausen in Gelnhausen einzureichen.

Berichtigung

Position Nr. 515 der im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 40 vom 2. Oktober 1948, Seite 434, veröffentlichten Geschäftsordnung gem. § 9 der Anordnung über die Beratenden Ausschüsse beim

Landesarbeitsamt und den Arbeitsämtern muß es in § 1, Beisitzer, lauten:

„Die Bestellung der Beisitzer zum Beratenden Ausschuss regelt sich nach der Anordnung über die Beratenden Aus-

schüsse beim Landesarbeitsamt und den Arbeitsämtern in Hessen.

Wiesbaden, 5. 11. 1948.

Hessisches Staatsministerium — Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt.

Stellenbewerbungen

Keine

Öffentlicher Anzeiger zum „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

3785 Die Minna Lenz in Selters hat beantragt, ihren verschollenen Ehemann, den Landwirt Heinrich Lenz, geboren am 17. August 1905 in Selters (Oberhessen), zuletzt wohnhaft in Selters (Oberhessen) für tot zu erklären. Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 10. Februar 1949, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine zu melden,

widrigensfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermine dem Gericht Anzeige zu machen. II. 4/48 — I
Ortenberg, 3. 12. 48

Amtsgericht

3786 Telegrafenaufsichtsaufseher Heinrich Launspach in Nidda hat das Aufgebot beantragt für den bei ihm in Verlust geratenen Grundschuldbrief über die zu 5 1/2 % verzinsliche Grundschuld zu Gunsten der Spar- und Darlehnskasse eGmbH. in Reiskirchen, lastend auf den Grundstücken der Ge-

markung Reiskirchen: Fl. V Nr. 262, 263; Fl. XVIII Nr. 38, 98, 37; Fl. XXI Nr. 554, 555, 553, 496; Fl. III Nr. 216; Fl. VI Nr. 252; Fl. VII Nr. 51, 10; Fl. VIII Nr. 159; Fl. XXII Nr. 84; Fl. VII Nr. 115; Fl. X Nr. 497, 498, 496; Fl. XXIII Nr. 213, 212; Fl. X Nr. 17; Fl. IV Nr. 119; Fl. XXI Nr. 148, 147, 149, 79; Fl. I Nr. 461; und auf den Grundstücken der Gemarkung Burkhardsfelden: Fl. I Nr. 783; Fl. III Nr. 86, 88, 674; Fl. VII Nr. 805, 806; Fl. IX Nr. 90, 223; Fl. XII Nr. 81; Fl. VI Nr. 238, 239. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 20. Juli 1949, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zim-

mer, 19, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigensfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 6 F 6/48
Gießen, 1. 12. 48

Amtsgericht

3787 Die Witwe Antonie Tammer, geb. Schreiber, in Hadamar, Krämergasse 3, hat durch ihren Prozeßvollmächtigten, Rechtsanwalt Schilling in Hadamar, das Aufgebot des verlorengegangenen Hypothekenbriefes vom 19. Januar 1931 über die auf dem Grundbuchblatt des Grundstücks Hadamar, Krämergasse 95, Blatt 32A in Abt. III Nr. 9 für die Aufbau Allgemeine Bau-

3792 und Spargemeinschaft, eingetragene
Genossenschaft mit beschränkter Haft-
pflicht zu Köln eingetragene, an den
Rechtsanwalt Franz Rockerath II in
Köln, Zülpicherplatz 8, abgetretene,
vom 19. Januar 1931 bis 31. März
1931 mit 8 vom Hundert verzinliche,
ab 1. April 1931 unverzinsliche und
in monatlichen Raten von 375 Gold-
mark rückzahlbare Darlehensforderung
von 30 000 Goldmark beantragt. Der
Inhaber der Urkunde wird aufgefor-
dert, spätestens in dem auf den 1. Juli
1949, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten
Gericht, Zimmer 16, anberaumten Auf-
gebotstermin seine Rechte anzumelden
und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls
die Kraftloserklärung der Ur-
kunde erfolgen wird. 1 F 1/48
Hanau, 30. 11. 48 Amtsgericht

3794 Die am 12. Januar 1945 zu
Gelnhausen verstorbenen Frau Maria
Jahn, geborene Tittelbach, zuletzt
wohnhaft in Hanau, Mühlerweg 7,
hat ein privatschriftliches Testament
hinterlassen und ihre Schwester Frau
Anna Müller, geborene Tittelbach, zur
alleinigen Erbin eingesetzt. Da diese
vor der Erblasserin, nämlich am 19.
Februar 1943 verstorben ist, ist ge-
setzliche Erbin eingesetzt. Fräulein
Marga Bock in Hannover O, Höhen-
zollerstraße 41, hat die Erteilung
eines gemeinschaftlichen Erbscheins
beantragt. Vermag aber nicht mit
wärdiger Sicherheit anzugeben, ob
außer den von ihr namentlich be-
zeichneten Personen, nämlich: Frau
Olga Kleber, geborene Tittelbach, zu-
uletzt wohnhaft in Wiesbaden, Kleist-
straße 15 (inzwischen ebenfalls ver-
storben) und Fräulein Marga Bock,
Hannover, Höhenzollerstraße 41,
noch andere Personen in Betracht
kommen. Die etwa sonst noch er-
berechtigten Verwandten der Erblasserin
werden daher hiermit öffentlich
aufgefordert, die ihnen zustehenden
Erbrechte anzumelden. Nach dem Ab-
lauf von 6 Wochen seit der Ver-
öffentlichung dieser Bekanntmachung
wird der Erbschein nach Maßgabe des
vorliegenden Beweisergebnisses erteilt
werden. Der reine Nachlass soll etwa
8000 DM betragen. VI 339/48 In
IV 96/48
Hanau, 2. 12. 48 Amtsgericht

3789 Die nachgenannte Person hat
das Angebot des auf den beigefügten
Namen stehenden Sparkassenbuchs be-
antragt: Sparbuch der Kreisparkasse
Kassel: Witwe Jenny Weisse, geborene
Wentzel, in Kassel-W., Ederweg 16.
Sparbuch auf den Namen Jenny Weisse,
geborene Wentzel, und Dr. Weisse Nr.
65720. Der Inhaber des Sparkassen-
buchs wird aufgefordert, spätestens
in dem auf den 6. Mai 1949, 10 Uhr,
vor dem unterzeichneten Gericht an-
beraumten Aufgebotstermin seine
Rechte anzumelden und das Spar-
lassenbuch vorzulegen, widrigenfalls
die Kraftloserklärung erfolgen wird.
10 F 105/48
Kassel, 8. 12. 48 Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen

3790 Durch Vertrag vom 28. Okto-
ber 1948 haben die Eheleute Carl
Gustav Heinrich Ise, Kaufmann in
Darmstadt - Arheilgen, Kranichsteiner
Straße 12, und Vena Berta Emilie Ise,
geborene Pater, in Frankfurt a. M.,
Oederweg 126, das Recht des Mannes
der Verwahrung und Nutznießung an
dem Vermögen der Ehefrau ausge-
schlossen. 8 GR 270
Darmstadt, 18. 11. 48 Amtsgericht

3791 Ehegatten Laborant Heinrich
Hagemann und Ehefrau Elisabeth,
geb. Nägeler, in Veckerhagen. Durch
notariellen Ehevertrag vom 10. Aug.
1948 ist die allgemeine Gütergemein-
schaft des bürgerlichen Rechts verein-
bart. Eingetragen am 10. Nov. 1948.
GR 72
Hofgeismar, 23. 11. 48 Amtsgericht

3792 Dr. von Dobschütz Hellmuth
u. Anny, geb. Unkelbach, in Limburg/L.,
Durch notariellen Vertrag vom 29. Mai
1948 ist die Verwaltung und Nutzn-
nießung des Ehemannes an dem Ver-
mögen der Ehefrau ausgeschlossen.
GR 204
Limburg (ahn), 11. 11. 48 Amtsgericht

Vereinsregistersachen

3791 Name und Sitz des Vereins:
Deutsche Wählergesellschaft (e. V. für
Personenwahlrecht) in Darmstadt.
Satzung: Sitzung vom 20. September
1947. Vorstand: Schriftsteller Adolf
Georg Sternberger in Heidelberg, Re-
gierungsdirektor Emil Peter Walk in
Darmstadt, Chemiker Gustav Barcas
von Hartmann in Groß-Umstadt.
8 VR 61 n
Darmstadt, 16. 11. 48 Amtsgericht

3795 Name und Sitz des Vereins:
Sportvereinigung Erzhäusa in Erzhä-
usa. Sitzung: Sitzung vom 14.
Febr. 1948. Vorstand: Heinrich Lotz 7,
Erzhäusa, als 1. Vorsitzender, Peter
Berck 2., Erzhäusa, als Redner. Ein-
getragen am 8. Nov. 1948. 8 VR 54 n
Darmstadt, 20. 11. 48 Amtsgericht

3796 In das Vereinsregister des
unterzeichneten Amtsgerichts wurde der
Verein, Verband der deutschen Flücht-
linge und Heimatvertriebenen Kreis
Dieburg mit dem Sitz in Dieburg, am
24. November 1948 eingetragen. VR 32
Dieburg, 24. 11. 48 Amtsgericht

3797 Verein „Verband des Kohlen-
großhandels in Hessen“, Sitz Frank-
furt/M. 7 VR 194
Frankfurt/M., 15. 11. 48 Amtsgericht

3798 Verein „Gartenbauverein Nie-
derursel“ mit dem Sitz Frankfurt/M.-
Niederursel. 7 VR 1918
Frankfurt a. M., 29. 11. 48 Amtsgericht

3799 Verein „Deutschlandhilfe des
Hilfsvereins Geul“ mit dem Sitz Frank-
furt a. M. 7 VR 1912
Frankfurt a. M., 8. 11. 48 Amtsgericht

3800 Verein „Gothold-Ephraim-
Lessing-Gesellschaft zur Förderung der
Toleranz“ mit dem Sitz in Frankfurt
am Main. 7 VR 1919
Frankfurt a. M., 29. 11. 48 Amtsgericht

3801 Verein „Verband Deutscher
Eichenloß-Sohl- und Vacheleder-Gerber
nach altem Verfahren, Kurzname: Aie-
gerberverein“ mit dem Sitz in Frank-
furt a. M. 7 VR 1915
Frankfurt a. M., 18. 11. 48 Amtsgericht

Öffentliche Zustellungen

3802 Die Frau Margarete Emma
Wangemann, geb. Schiefelbein, Gelsen-
kirchen, Boniversstraße 18 — Prozeß-
bevollmächtigter: Rechtsanwalt van
Besshuysen in Darmstadt — klagt
gegen den Kriminalkommissar Lorenz
Julius Wangemann, früher Darmstadt,
z. Z. unbekanntem Aufenthalts, wegen
Ehescheidung mit dem Antrage, die am
4. Juli 1936 vor dem Standesamt Bremen-
Mitte geschlossene Ehe der Partei-
en zu scheiden, den Beklagten für
schuldig an der Scheidung zu erklären
und ihm die Kosten des Rechtsstreits
aufzuerlegen. Die Klägerin ladet den
Beklagten zur mündlichen Verhandlung
des Rechtsstreits vor die 1. Zivilkam-
mer des Landgerichts in Darmstadt auf
den 8. April 1949, 9 Uhr, mit der
Aufforderung, sich durch einen bei

diesem Gericht zugelassenen Rechts-
anwalt als Prozeßbevollmächtigten ver-
treten zu lassen. 1 R 404/48
Darmstadt, 7. 12. 48 Landgericht

3803 Der Maschinenschlosser Her-
bert Mendetzkil in Bad Homburg v. d.
H., Luisenstraße 80/82 — Prozeßbevoll-
mächtigter: Rechtsanwalt Dr. Fuchs in
Frankfurt a. M. — klagt gegen die
Frau Dorothea Mendetzkil, geb. Lipina,
früher in Ormontowitz, Kreis Pleß,
Oberschlesien, auf Ehescheidung aus
§ 42 Ehegesetz. Der Kläger ladet die
Beklagte zur mündlichen Verhandlung
des Rechtsstreits vor die 7. Zivilkam-
mer des Landgerichts in Frankfurt am
Main auf den 3. Februar 1949, 9 Uhr,
Zimmer 132, mit der Aufforderung, sich
durch einen bei diesem Gericht zuge-
lassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevoll-
mächtigten vertreten zu lassen.
2/7 R 206/48
Frankfurt a. M., 30. 11. 48 Landgericht

3801 Dr. Oskar Rast, Schmiede-
meister, z. Z. Emailleur, Salmünster,
Braunhaugasse 10, Kläger, Prozeßbe-
vollmächtigter: Rechtsanwalt Arnd
Graf, Hanau, klagt gegen seine Ehe-
frau Natalie Rast, geb. Rode, zur Zeit
unbekanntem Aufenthalts. Beklagte
wegen Ehescheidung. Die Beklagte
wird zur mündlichen Verhandlung des
Rechtsstreits vor die 1. Zivilkammer
des Landgerichts in Hanau am Main,
Nußallee 17, auf den 25. April 1949,
9.15 Uhr, geladen mit der Aufforde-
rung, sich durch einen bei diesem
Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als
Prozeßbevollmächtigten vertreten zu
lassen. 2 R 482/48
Hanau, 4. 12. 48 Landgericht

3805 Marijt Skarlatov, geb. Gold-
schwendt, in Pford, Krs. Lauterbach,
Haus Nr. 75 — Prozeßbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Heep in Gießen — klagt
gegen ihren Ehemann, den Kraftfahrer
Vassil Skarlatov, früher in Komotau
(CSR), jetzt unbekanntem Aufenthalts,
auf Aufhebung, hilfsweise auf Schei-
dung der am 25. August 1945 vor dem
Dekanatsamt in Komotau (CSR) ge-
schlossenen Ehe. Sie ladet den Be-
klagten zur mündlichen Verhandlung
des Rechtsstreits vor die 2. Zivilkam-
mer des Landgerichts Gießen auf Don-
nerstag, den 3. März 1949, 10 Uhr,
Zimmer 116, mit der Aufforderung,
sich durch einen bei diesem Gericht
zugelassenen Rechtsanwalt vertreten zu
lassen. 2 R 487/48
Gießen, 30. 11. 48 Landgericht

3806 Die Ehefrau Emma Walter,
geborene Wolf, in Frankfurt am Main,
Prieststraße 2 — Prozeßbevollmäch-
tigter: Rechtsanwalt Dr. Rebbe in
Frankfurt am Main — klagt gegen
den Schreiner Heinrich Walter, früher
in Frankfurt am Main, Friedrich-Li-
straß 61, auf Ehescheidung aus § 43
des Ehe-Ges. mit dem Antrage, die Ehe
zu scheiden, den Beklagten als allein
schuldigen Teil zu erklären und ihm
die Kosten des Rechtsstreits aufzu-
erlegen. Die Klägerin ladet den Be-
klagten zur mündlichen Verhandlung
des Rechtsstreits vor die 3. Zivil-
kammer des Landgerichts in Frank-
furt am Main, Gerichtsnucbau, Zim-
mer 131, auf den 3. März 1949, 10 Uhr,
mit der Aufforderung, sich durch
einen bei diesem Gericht zugelassenen
Rechtsanwalt als Prozeßbevollmäch-
tigten vertreten zu lassen. 2/3 R 32e/48
Frankfurt am Main, 4. 12. 48
Landgericht

3807 In Sachen Schönemann gegen
Schönemann ist Termin zur Gültver-
handlung auf den 25. Januar 1949,
10 Uhr, anberaumt worden. Der Kauf-
mann Herbert Schönemann aus Hom-
berg, Bezirk Kassel, zuletzt Kirch-
gasse, jetzt unbekanntem Aufenthalts,
wird hiermit zu diesem Termine ge-
laden. C 186/48
Homburg, Bezirk Kassel, 3. 12. 48
Amtsgericht

B Anzeigen anderer Behörden

3808 Folgende von mir ausgestellte
Kennkarten sind verlorengegangen und
werden hiermit für ungültig erklärt:
M — 145 245 für Willy Mückle
M — 129 297 für Elisabeth Schweden
M — 183 451 für Inge Trinkaas
M — 131 697 für Heinrich Dehnhardt
M — 147 118 für Hermann Wiegand
M — 149 129 für Franz Witzel
M — 142 283 für Willi Heerich
M — 200 074 für Jakob Krause
M — 182 170 für Willy Weber
M — 147 291 für Waltraud Otto
M — 107 028 für Magdalene Glätker
M — 158 113 für Gertrud Kietz
M — 158 329 für Edward Conisor
M — 206 932 für Josef Neuhäuser
M — 122 620 für Johannes Röger
M — 180 981 für Luise Wind
M — 171 647 für Helia Weber
M — 143 119 für Maria Käthe
M — 182 674 für Willi Vogel
M — 193 333 für Eva Franmann
M — 202 875 für Dietter Carl
M — 195 189 für Margarete Lewe
M — 151 444 für Wilhelm Sänger
M — 128 117 für Lorena Scharfania
M — 203 869 für Ingrid Wallbach
M — 172 525 für Konrad Bonn
M — 146 667 für Fritz Thurov
M — 167 347 für Helene Stiggelkow
M — 164 939 für Sophie Siebert
M — 169 453 für Marie Ulrich
M — 191 047 für Helene Bretz
M — 161 710 für Albert Beyrow
M — 112 625 für Ella Hildegard Kreng
M — 146 470 für Heinrich Möder
M — 161 985 für Heinrich Fränke
M — 162 281 für Maria Joppig
M — 158 854 für Reinhold Hicke
M — 207 053 für Georg Rudolf
Kassel, 2. 11. 48 Der Polizeipräsident

C Wirtschaftsanzeigen

3809 Kurverwaltung (Kur-Aktien-
gesellschaft) Bad Homburg. Die Aktio-
näre werden hiermit zur ordentlichen
Hauptversammlung auf Freitag, den
7. Jan. 1949, 18 Uhr, im Amtsstamm
des Herrn Landrat, Bad Homburg,
Landratsamt, Luisenstraße 88-90, ein-
geladen. Tagesordnung:
1. Vorlage des Geschäftsberichtes sowie
Genehmigung der Bilanz nebst Ge-
winn- und Verlustrechnung für die Ge-
schäftsjahre 1946 und 1947.
2. Beschlussfassung über die Verwen-
dung des Reingewinnes.
3. Entlastung des Vorstandes und des
Aufsichtsrates für die Geschäftsjahre
1946 und 1947.
4. Wahl des Wirtschaftsprüfers.
5. Wahlen zum Aufsichtsrat.
6. Antrag der Stadt Bad Homburg auf
Überlassung der im Eigenbesitz der
Kur-Aktiengesellschaft befindlichen RM
26 000.— Aktien.
Die Stellungnahme des Aufsichtsrates
geht noch zu. Die Aktionäre, welche in
der Hauptversammlung ihr Stimmrecht
ausüben wollen, werden unter Beaus-
nahme auf § 19 der Satzung der Ge-
sellschaft aufgefordert, die Interims-
scheine über ihre Aktien längstens am
dritten Tage vor dem Versammlungs-
tage, diesen nicht mitgerechnet, bei der
Gesellschaft zu hinterlegen oder die
Hinterlegungsbescheinigung eines deut-
schen Notars bei der Gesellschaft ein-
zureichen. Der Hinterlegungschein gilt
nur dann als ordnungsmäßig, wenn
darin die hinterlegten Interimsscheine
nach den Unterscheidungsmerkmalen
genau bezeichnet sind. Überdies in dem
Schein selbst vermerkt ist, daß die
Interimsscheine bis zum Schluß der
Hauptversammlung in Verwahrung
bleibt.
Bad Homburg, 6. 12. 48.
Der Aufsichtsrat:
(gez.) Dr. Eberlein, Landrat

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1,30 (einschl. DM —23 Postzeitungs- und
Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —27 Zustellgebühr. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen:
mm-Preis für die 4-gespaltene mm-Zelle DM —50. — Herausgegeben vom Hessischen Staatsministerium, Der Minister des Innern.
Verantwortlich für den Inhalt: Ministerialrat Dr. Hans Mayer, Wiesbaden. Druck und Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH, Wiesbaden,
Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung, Auflage: 10 500.